



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

**den Bau eines Radweges an der L 190
zwischen Weiterdingen und Welschingen**

Freiburg im Breisgau, den 19.09.2022



Abb. 1: Übersichtsplan

7.4.1.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten	23
7.4.1.3	Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope	24
7.4.1.4	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	24
7.4.2	Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	25
7.4.2.1	Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	26
7.4.2.2	Unterlassen vermeidbarer Eingriffe	26
7.4.2.3	Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe	27
7.4.3	Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden	28
7.4.3.1	Untere Naturschutzbehörde	28
7.4.3.2	Anregungen aus dem Erörterungstermin.....	33
7.4.3.3	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemb.....	35
7.4.3.4	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	38
7.4.3.5	BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.....	42
7.5	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	43
7.6	Landwirtschaft.....	45
7.7	Flurbereinigung	46
7.8	Fischerei	46
7.9	Forstwirtschaft.....	47
7.10	Straßenplanung.....	55
7.11	Baurecht	55
7.12	Denkmalschutz.....	56
7.13	Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	57
7.14	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	58
7.15	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung.....	59
7.16	Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	59
8.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	61
8.1	Allgemeines zum Grunderwerb	61
8.2	Vorbringen einzelner Einwender wegen Grundstücksinanspruchnahmen bzw. Betriebsbetroffenheit.....	61
9.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....	66
	Rechtsbehelfsbelehrung	67

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abb.	Abbildung
Aufl.	Auflage
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
cm	Zentimeter
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
FFH	Flora-Fauna-Habitat im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Flst.	Flurstück
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h	Stunde
ha	Hektar
km	Kilometer
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
LRT	Lebensraumtyp
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
m	Meter
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 19.09.2022

Aktenzeichen 24-0513.2/2.578

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Bau eines Radweges an der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen, Stadt Engen und Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz

Auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 4), vom 15.05.2020 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Tenor

Der Plan für den Bau eines Radweges an der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen auf den Gemarkungen Weiterdingen und Welschingen, Landkreis Konstanz wird gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	01.02.2020	
2	1	Übersichtskarte	22.01.2020	1:25000
3	1	Übersichtslageplan	22.01.2020	1:2500
4	1	Übersichtshöhenplan	22.01.2020	1:2500/250
5	1-7	Lageplan	22.01.2020	1:500
6	1-7	Höhenplan	22.01.2020	1:500/50

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
10.1	1-7	Grunderwerbspläne	22.01.2020	1:500
10.2	1-7	Grunderwerbslisten		
11		Regelungsverzeichnis	01.02.2020	
14	1	Ausbauquerschnitt	22.01.2020	1:50

Ordner 3

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
9.1.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 1		1:1000
9.1.2	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 2		1:1000
9.1.3	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 3		1:1000
9.1.4	4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 4		1:1000
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung	15.04.2020	
19.1.1	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Teil 1		1:1000
19.1.2	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Teil 2		1:1000
19.1.3	3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Teil 3		1:1000
19.1.4	4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan Teil 4		1:1000
19.2		UVP-Vorprüfung	15.04.2020	

II. Waldumwandlungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen

1. Waldumwandlungsgenehmigung

- 1.1. Die dauerhafte Umwandlung von ca. 1.940 m² Wald auf den Flurstücken mit den Nummern 3943 (Privatwald), 3944 und 3949 (jeweils Stadtwald Engen) der Gemarkung Welschingen des Stadtgebietes Engen, zwecks Neubau eines Radweges, wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.
- 1.2. Die befristete Umwandlung von ca. 600 m² Wald auf den Flurstücken mit den Nummern 3943 (Privatwald), 3944 und 3949 (jeweils Stadtwald Engen) der Gemarkung Welschingen des Stadtgebietes Engen, zwecks Errichtung einer Baustraße, wird gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1. Mit der Waldinanspruchnahme auf den unter 1.1 und 1.2 genehmigten Flächen darf erst begonnen werden, wenn die zur Durchführung des Umwandlungszwecks erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften (hier: Planfeststellungsbeschluss) der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Fläche freigegeben hat. (A)
- 2.2. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht 5 Jahre ab Genehmigungsdatum des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wurde. (A)
- 2.3. Sofern die Rodung der Fläche außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden soll, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf das Maßnahmenblatt 1V des LBP wird entsprechend verwiesen. (A)
- 2.4. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Auf das Maßnahmenblatt 2V des LBP wird entsprechend verwiesen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich, spätestens nach Bauende zu beheben. (A)
- 2.5. Die unter 1.1 genannten Flächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus. (H)

- 2.6. Die unter 1.2 bezeichneten Flächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt (Baustraße). Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend beanspruchten Waldflächen entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans (Maßnahmenblatt 6A/G des LBP) und im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vollständig zu rekultivieren und naturnah wieder zu bewalden. Der Vollzug ist der Höheren Forstbehörde schriftlich von Seiten des Vorhabenträgers anzuzeigen. (A)
- 2.7. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die genehmigte dauerhafte Waldumwandlung ist alsbald, spätestens jedoch drei Jahre nach Genehmigungsdatum des Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Der Vollzug ist der Höheren Forstbehörde von Seiten des Vorhabenträgers schriftlich anzuzeigen. (A)

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Flurstück Nr.	Gemarkung (Eigentümer)	Arbeitsfläche
<p>Ersatzaufforstung</p> <p>Aufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes in Form eines Eichen-Sekundärwaldes mit stufigem Waldmantel und artenreicher Saumvegetation</p> <p><u>Anmerkung / weitergehende Anforderungen:</u></p> <p>Die Durchführung der Aufforstung ist entsprechend des Maßnahmenblattes 10 A Aufforstung des LBP und in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim LRA Konstanz vorzunehmen. Die Aufforstungsfläche ist in Fokus im Modul Inventur von Seiten der Unteren Forstbehörde einzupflegen.</p>	930	Anselfingen (Stadt Engen)	0,1940 ha

III. Genehmigung zur Umwandlung Streuobstbestand

Die Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG zum Fällen von sieben Streuobstbäumen, die jeweils Bestandteil von Streuobstbeständen mit einer Mindestfläche von 1.500 m² sind, wird erteilt. Die Lage der betreffenden Bäume ist den Lageplänen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1- 19.1.4) zu entnehmen.

IV. Aufforstungsgenehmigung

Die Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Abs. 1 S. 1 LLG für die Durchführung der Maßnahme 10 A des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird erteilt. Sie erlischt gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 LLG, soweit nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass dieses Beschlusses von ihr Gebrauch gemacht worden ist.

V. Befreiung Landschaftsschutzgebiet

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zudem die für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ gemäß § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG erforderliche Befreiung.

VI. Entscheidungsvorbehalt wasserrechtliche Erlaubnis

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Brückenbauwerk über den Mühlebach nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 WG BW wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten. Bis zum Ergehen der vorbehaltenen Entscheidung darf das Brückenbauwerk nicht errichtet werden. Planunterlagen zum Brückenbauwerk einschließlich Querschnitten sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

VII. Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)

- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)

Kommunale Belange

- (6) Die Zufahrt zu Flurstück 3922 von der L190 (bei Station 0 + 100) wird weiterhin gewährleistet. (A)
- (7) Von Station 3 + 870 bis Station 3 + 940 (Flst.-Nr.: 3946) befindet sich ein Schmutzwasserkanal, welcher vom Schützenhaus Welschingen zum Verbandssammler verläuft (Tiefe ca. 1,5m bis 1,0m). Der vorhandene Schacht (ca. bei Station 3 + 920) ist zu beachten. (A)
- (8) Beim geplanten Brückenbauwerk (ca. Station 0 + 090) befindet sich der Auslauf eines Regenwasserkanals (01000), der bei der Gründung der Brücke zu berücksichtigen ist. (A)
- (9) Die durch das Vorhaben betroffenen Einfahrten zu den Feldwegen sind zu berücksichtigen und wieder anzuschließen. (A)
- (10) Im Leitungsgraben des Schmutzwasserkanals vom Schützenhaus zum Verbandssammler (von Station 3 + 870 bis Station 3 + 940) ist die Stromversorgung, Wasserversorgung und Telefonleitung mitverlegt. Die jeweilige Tiefe kann variieren, ein Trassenwarnband ist nicht verlegt. Im Zuge der Umsetzung der Arbeiten ist dies zu berücksichtigen. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (11) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (12) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (13) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die damit beauftragte fachkundige Person ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. (A)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (14) Alle Erdarbeiten bzw. Bau- und Eingriffsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. (A)
- (15) Die Erd-/Grabarbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers erfolgen können. (A)
- (16) Entsprechend DIN 19639 und DIN 18915 sind Maßnahmen zum Bodenschutz einzuplanen, um schädliche Bodenverdichtungen durch Befahren oder Bearbeiten des Bodens in zu feuchtem Zustand zu vermeiden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach Tabelle 2 der DIN 19639 (entspricht Tabelle 2 DIN 18915) sind einzuhalten und während des Bauablaufs durch Erhebungen der Konsistenz oder Wasserspannung zu überwachen (Methoden zur Erfassung der Bodenfeuchte siehe DIN 19639 Abschn. 6.3.1). (A)
- (17) Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen bei abgetrocknetem Bodenzustand sachgerecht wieder aufzulockern. Die Lockerungsmaßnahmen und eine ggf. notwendige Zwischenbewirtschaftung sind fachgerecht zu planen und die Ausführung ist zu dokumentieren. (A)
- (18) Bei Erdarbeiten ist insbesondere auf farbliche und/oder geruchliche Veränderungen zu achten. Falls Veränderungen festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle weiträumig einzustellen und ein geeignetes Gutachterbüro einzuschalten. Weitergehende Erkundungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers. Das Untersuchungsergebnis ist dem Landratsamt Konstanz unverzüglich zuzuleiten. (A)
- (19) Für die geplanten Maßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten und dem Landratsamt Konstanz vorab vorzulegen. Dieses muss insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität darlegen. Es muss neben einer Eingriffsbewertung und der Darstellung von Fahrwegen, Baustraßen, Lagerflächen etc. inklusive deren Rückbau sowie eine konkrete Maßnahmenbeschreibung enthalten, die in einer Karte (sog. Bodenschutzplan nach DIN 19639) räumlich konkret zugeordnet sind. (A)
- (20) Das Bodenschutzkonzept ist auf Basis geeigneter Datengrundlagen zu erstellen. Zielsetzungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes sind in die Ausschreibungsunterlagen und in das Leistungsverzeichnis zu integrieren. Während der Durchführung des Bauvorhabens ist die Umsetzung des Konzeptes zu dokumentieren. Mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zum Bodenschutz ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ zu beauftragen. Name und Anschrift dieser Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu übermitteln. (A)

- (21) Der Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und die Rekultivierung sind sachgerecht im Bodenschutzkonzept zu planen. Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und zu lagern. Der Abtrag der Böden hat rückschreitend bevorzugt mit Raupenbaggern zu erfolgen, wobei der Oberboden generell mit Raupenbaggern abzuheben ist. Der Einsatz schiebender Fahrzeuge (Planiertraupen) ist nur für den Unterbodenabtrag bei trockenen Bodenverhältnissen und über kurze Schubwege bis zu 30 m zulässig. (A)
- (22) Bodenmieten für Oberboden und kulturfähigen Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet, befahren oder als Lagerflächen genutzt werden. (A)
- (23) Die Lagerung von humosem Oberboden hat in maximal 2 m hohen Mieten zu erfolgen. Das Aufsetzen der Bodenmieten muss mit Raupenbaggern erfolgen, um die Mieten nicht mit der Planiertraupe befahren zu müssen. Bodenmieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Die Mietenlagerfläche muss wasserdurchlässig sein und es darf sich kein Stauwasser bilden. Die Lagerfläche sollte sich nicht in Muldenlage befinden. Müssen Lagerflächen auf nicht wasserdurchlässigen Böden eingerichtet werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser vorzusehen. Bei Lagerungszeiten über zwei Monaten sind die Mieten sofort zu begrünen. Die Ansaatmischung ist nach Standorteigenschaften, angenommener Lagerzeit und Jahreszeit anzupassen. Bei überjähriger Bodenlagerung sollten Mischungen auch tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzenarten enthalten. (A)
- (24) Beim Wiedereinbau des Bodens ist darauf zu achten, dass das Bodenmaterial schichtkonform und ohne Verdichtungen entsprechend Tabelle 2 DIN 19639 eingebracht wird. Die Verfestigung hat durch Andrücken zu erfolgen (kein Rütteln oder Walzen). Liegen schädliche Bodenverdichtungen vor, sind diese zu beseitigen. (A)
- (25) Im Bereich der bestehenden Verdolung des Haslengraben (Gewässer II. Ordnung) quert die L190. Sollte die Verdolung im Zuge des Radwegebaus verändert werden, ist dies zu beantragen. (A)

Landwirtschaft

- (26) Während der Bauphase sind die Bewirtschaftungsmöglichkeit und Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen. Einschränkungen während der Baumaßnahmen sind auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. (A)

Forstwirtschaft

- (27) Zum dauerhaften Erhalt der Verkehrssicherheit ist die Befahrbarkeit des Radweges mit Forstmaschinen mit einer Achslast bis zu 13 t sicherzustellen. (A)

- (28) Der Vorhabenträger informiert die Waldeigentümer zu den gesteigerten Verkehrssicherungspflichten und über die Möglichkeit zur vertraglichen Übertragung der Verkehrssicherungspflicht entlang des Radweges an den Träger der Straßenbaulast. (Z)
- (29) Wenn bei Baggerarbeiten Hauptwurzeln (Durchmesser > 2 cm) gekappt werden müssen, ist der zuständige Forstrevierleiter zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Stabilität des betroffenen Baumes hinzuzuziehen. (A)
- (30) Grabarbeiten müssen nach dem Stand der Technik und nach der einschlägigen DIN erfolgen. (A)
- (31) Die Durchführung der Maßnahme 4 V im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist im Zuge der Umweltbaubegleitung mit der zuständigen Revierleitung abzustimmen. (A)
- (32) Die im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme 6 A/G anzupflanzenden Arten sind rechtzeitig mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen. Eine Startdüngung des Pflanzmaterials ist nicht durchzuführen. (A)

Denkmalschutz

- (33) Da im weiteren Trassenverlauf möglicherweise mit unbekanntem archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn aller Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. (A)
- (34) Der Abtrag des Oberbodens hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. (A)
- (35) Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. (A)
- (36) Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. (H)
- (37) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. (H)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (38) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von tertiären Gesteinen, welche von quartären Ablagerungen aus Auenlehm, Hangschutt, holozänen Abschwemmmassen sowie der Kißlegg-Subformation mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. (H)
- (39) Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. (H)
- (40) Beim Hangschutt und Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (H)
- (41) Die holozänen Abschwemmmassen sowie die Ablagerungen der Kißlegg-Subformation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. (H)
- (42) Während der Bauzeit findet eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) statt. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- (43) Sofern im Bereich Weiterdingen Kabel der Energiedienst Netze GmbH gesichert werden müssen, ist dies mit dem Betriebsstützpunkt in Donaueschingen abzusprechen. (A)
- (44) Das „Merkblatt für Bauarbeiten in der Nähe von Starkstrom-Freileitungen“ (B054) der Energiedienst Netze GmbH ist bei Arbeiten im Bereich der 20-kV-Freileitung, die die L 190 am Ortsausgang von Weiterdingen kreuzt, zu beachten. Es ist auch an den Bauunternehmer und den Bauleiter weiterzuleiten. (A)

Private Belange

- (45) Die Zufahrt zum Flurstück 904 (Gemarkung Weiterdingen) ist entsprechend den derzeitigen Maßen wiederherzustellen und zu asphaltieren. (A)
- (46) Die Zufahrt in das Privatgrundstück mit der Flurstücknummer 3791, Gemarkung Welchingen wird gewährleistet. (Z)
- (47) Der Radweg kann als Zufahrt zum Flurstück Nr. 3948 genutzt werden. (Z)

VIII. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von der Planfeststellung nicht erfasst. In den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sowie andere verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

IX. Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

X. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

XI. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Begründung

1. Vorgeschichte und Verfahren

Dem Vorhaben zum Neubau eines Radweges vorangegangen ist der Ausbau der L 190 auf der bestehenden Trasse im Jahr 2014. Im Anschluss hieran wurden verschiedene Trassenvarianten für einen an der L 190 orientierten Radweg untersucht, um eine attraktive und verkehrssichere Radverbindung zwischen den Ortsteilen Weiterdingen und Welschingen zu schaffen.

Mit Schreiben vom 15.05.2020 hat die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg – vertreten durch Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) des Regierungspräsidiums Freiburg – bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet und die Untere Naturschutzbehörde zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 07.08.2020 gehört. Am 17.09.2020 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich ist und diese Entscheidung am selben Tag bekannt gegeben.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte in den Rathäusern der Gemeinden Engen und Hilzingen in der Zeit vom 06.10.2020 bis einschließlich zum 05.11.2020. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im „Hegaukurier“ der Stadt Engen am 30.09.2020 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen am 01.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung wurde die Ausleitung des Radweges in Weiterdingen und der Landschaftspflegerische Begleitplan überarbeitet. Hierzu wurden die Grundstücksbetroffenen und die betroffenen Fachbehörden erneut angehört.

Am 21.10.2021 fand im Feuerwehrhaus der Stadt Engen ein Erörterungstermin mit den Verfahrensbeteiligten statt. Dieser wurde am 06.10.2021 im „Hegaukurier“ der Stadt Engen und am 07.10.2021 im Gemeindeblatt von Hilzingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin hatte insbesondere zum Ergebnis, dass die Umfahrung von vier Streuobstbäumen entlang der L 190 geprüft werden soll. Weiterhin wurden Untersuchungen zu Fragen des Schmetterlingsschutzes, sowie zum Ausgleichsmaßstab für entfallende Streuobstbäume vereinbart.

Zu den daraus resultierenden Planänderungen und kleineren Korrekturen bei der Berechnung der Grunderwerbsflächen wurden die betroffenen Eigentümer sowie die Untere Naturschutzbehörde erneut angehört. In diesem Zuge wurde die im Erörterungstermin diskutierte Option einer Umfahrung der Streuobstbäume wieder verworfen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das beantragte Vorhaben beinhaltet den Neubau eines Radweges entlang der L 190 zwischen den Ortsteilen Weiterdingen (Gemeinde Hilzingen) und Welschingen (Stadt Engen).

Dieser ist Bestandteil des Radwegkonzepts des Landkreises Konstanz und soll die letzte Lücke des Radweges zwischen Gailingen und Engen schließen. Die Planung beginnt bei Station 1,680, endet bei Station 4,230 und hat eine Gesamtlänge von ca. 2,5 km. Die maximale Gefällestrecke beträgt 9 %.

Der Radweg ist als einseitiger Zweirichtungsradweg mit einer Regelbreite von 2,50 m und einem Sicherheitsabstand zur Landesstraße von 1,75 m geplant. Nur zwischen Bau-km 3+460 und Bau-km 3+940 ist eine Breite von 3,00 m vorgesehen. Das Bankett hat beidseitig eine Breite von 0,5 m.

Der Radweg verläuft ab Baubeginn bis etwa Bau-km 3+650 parallel zur Landesstraße auf der Ostseite der L 190. Anschließend rückt er um etwa 30 m von der Fahrbahn der L 190 ab und wird auf einer ehemaligen Fahrwegtrasse durch einen bestehenden Wald geführt, bis er bei Bau-km 3+950 auf den Wirtschaftsweg „Breite“ trifft. Auf diesem Wirtschaftsweg, an dem keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, wird der Radweg zurück zur L 190 geführt, wo er erneut parallel zur Landesstraße bis zum Ortseingang von Welschingen verläuft. Dort erfolgt der Anschluss an den bestehenden Radweg.

Zwischen Bau-km 3+850 und Bau-km 3+950 verläuft die beantragte Trasse auf einem bestehenden Feldweg, der beim Bau des Radweges asphaltiert wird.

Zur Querung des Mühlebachs bei Bau-km 0+120 kurz vor dem Ortseingang Welschingen ist ein neues Brückenbauwerk vorgesehen.

Die Entwässerung erfolgt weitestgehend breitflächig über das Bankett. Zwischen Bau-km 2+680 und Bau-km 3+680 wird über eine Entwässerungsmulde mit darunterliegenden Sickerrohrleitungen entwässert.

Alle bestehenden Feld- und Wirtschaftswege werden an gleicher Stelle wieder an die L 190 angeschlossen.

3. Erforderlichkeit

Der beantragte Radwegneubau dient der Vervollständigung des Radweges zwischen Gailingen und Engen entlang der L 190 und ist Bestandteil des Radwegkonzepts des Landkreises Konstanz. Dieses Konzept strebt die Vermeidung von Umwegen, eine hohe Verkehrssicherheit, eine gute Erkennbarkeit der Verkehrsführung, die Vermeidung von Konfliktpunkten, hohen Komfort und soziale Sicherheit an und hat seinen Schwerpunkt auf dem Alltagsradverkehr.

Ziel ist es, eine verkehrssichere, durchgehende und attraktive Verbindung für den Radverkehr zu schaffen, die von Schülern und Pendlern ebenso wie von Ausflüglern und Familien genutzt werden kann. Insbesondere für die Schüler des Schulzentrums in Engen, die aus Weiterdingen oder Duchtlingen kommen, soll die Verkehrssicherheit erhöht und ein sicherer Schulweg geschaffen werden.

Bislang bestehen für Radfahrer zwischen den Ortsteilen Weiterdingen und Welschingen nur die Optionen der Nutzung der L 190 oder einer weiträumigeren Umfahrung über bestehende Wirtschaftswege. Angesichts des Verkehrsaufkommens und des Trassenverlaufs der L 190 ist die Sicherheit von Radfahrern auf der Landesstraße im Bereich zwischen Weiterdingen und Welschingen derzeit nicht gewährleistet.

Mit dem Neubau des Radweges wird die Lücke im Wegenetz geschlossen und damit eine deutliche Erhöhung der Attraktivität des bestehenden Radverkehrsnetzes bewirkt.

Durch die Anlage als eigenständiger Radweg mit Abstand zur Fahrbahn der L 190 wird die Verkehrssicherheit der Verbindung zwischen den Ortsteilen für den Radverkehr signifikant erhöht und große Umwege über bestehende Wirtschaftswege werden obsolet. Dies erhöht auch insgesamt die Attraktivität der Fahrradnutzung.

4. Darstellung der geprüften Varianten

Im Laufe der Planung und des Verfahrens wurden mehrere Varianten für den Neubau des Radweges entlang der L 190 diskutiert und geprüft. Alle Varianten sehen eine Gestaltung als einseitigen Zweirichtungsradweg vor und weisen keine grundsätzlichen Unterschiede in der baulichen Gestaltung auf. Ergänzend wird auf die Übersichtskarte zu den Varianten in Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen. Geprüft wurden die folgenden Trassierungsalternativen:

4.1 Variante 1: Hälf­tige Führung auf Ost- und Westseite der L 190

Die erste geprüfte Variante sieht zunächst eine Führung des Radweges auf der Ostseite der Landesstraße parallel zur L 190 vor. Bei Bau-km 2+800 quert der Radweg die L 190 mittels einer Querungshilfe und wird dann auf einem bestehenden Schotterweg fortgesetzt. Dieser geht nach rund 500 m in einen asphaltierten Wirtschaftsweg über, der bei Bau-km 0+010 wieder auf die L 190 trifft. Der Radweg quert die L 190 mittels einer Querungshilfe erneut und verläuft dann auf der Ostseite der L 190 parallel zur Fahrbahn bis zum Ortseingang Welschingen, wo der Anschluss an den bestehenden Radweg erfolgt.

Zur Querung des Mühlebachs kurz vor dem Ortseingang Welschingen ist ein neues Brückenbauwerk vorgesehen. Die Gesamtlänge dieser Variante beträgt etwa 2,5 km.

4.2 Variante 1a: Westliche Variante abseits der L 190

Variante 1a entspricht grundsätzlich der vorstehend beschriebenen Variante 1. Lediglich ab Baubeginn am Ortsausgang Weiterdingen bis zum Übergang auf den bestehenden Schotterweg soll die Radwegführung im Gegensatz zu Variante 1 auf der Westseite der L 190 erfolgen.

4.3 Variante 2: Westliche Variante parallel zur L 190

Als Variante 2 wurde die Führung des Radweges parallel zur L 190 auf der westlichen Seite der Landesstraße geprüft. Der Radweg hätte dann eine Länge von etwa 2,6 km.

4.4 Variante 3: Östliche Variante mit Verschwenkung auf Feldwege

In der dritten Variante ist zunächst ein Verlauf des Radweges parallel zur L 190 auf der Ostseite der Landesstraße vorgesehen. Bei Bau-km 3+465 knickt der Radweg auf einen bestehenden landwirtschaftlichen Schotterweg in Richtung Osten ab. Nach rund 200 m knickt der Schotterweg erneut Richtung Norden ab und trifft nach weiteren rund 300 m auf den bestehenden und asphaltierten Wirtschaftsweg „Breite“. Auf diesem wird der Radweg zurück zur L 190 und anschließend parallel zur Landesstraße bis zum Ortseingang Welschingen geführt.

Insgesamt ergibt sich hier eine Radweglänge von rund 3 km. Die Steigungen und Gefälle-strecken erreichen teilweise über 12 %.

Letzteres gilt auch für andere nicht asphaltierte Wirtschaftswege, die in diesem Bereich vorhanden sind.

4.5 Variante 4 (Antragsvariante): Östliche Variante

Bei der Antragsvariante verläuft der Radweg bis etwa Bau-km 3+650 parallel zur Landesstraße auf der Ostseite der L 190. Anschließend rückt er um rund 30 m von der Fahrbahn ab und wird auf einer ehemaligen Fahrwegtrasse durch einen Wald geführt, bis er bei Bau-km 3+950 auf den Wirtschaftsweg „Breite“ trifft. Auf diesem wird der Radweg zurück zur L 190 geführt, wo er erneut parallel zur Landesstraße bis zum Ortseingang von Welschingen verläuft. Dort erfolgt der Anschluss an den bestehenden Radweg.

Zwischen Bau-km 3+850 und Bau-km 3+950 verläuft die beantragte Trasse auf einem bestehenden Feldweg, der beim Bau des Radweges asphaltiert wird.

Zur Querung des Mühlebachs ist ein neues Brückenbauwerk vorgesehen.

Die maximale Gefällestrecke beläuft sich bei dieser Variante auf 9 %. Die Gesamtlänge des Radweges beträgt etwa 2,5 km.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben war nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Vorhabenträger teilte im Rahmen des Prüfkataloges zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben (Unterlage 19.2) mit, dass eine UVP-Pflicht nach seiner Auffassung nicht bestehe. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) legte er zusätzlich dar, dass die baubedingten Beeinträchtigungen bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden oder auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert werden können. Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann durch die vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde informierte das Landratsamt Konstanz mit Schreiben vom 07.08.2020, dass der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geplant sei und bat um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 15.09.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz ausführlich begründet mit, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls für entbehrlich gehalten werde.

Daraufhin stellte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 S.1 UVwG am 17.09.2020 fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und gab dies am selben Tag bekannt.

6. Gesamtvariantenvergleich

Mit Ausnahme der Variante 3 haben alle Trassenvarianten eine Länge von rund 2,5 bis 2,6 km. Lediglich Variante 3 weist eine Länge von rund 3 km und damit die längste Fahrstrecke auf. Dies bedeutet eine geringere Attraktivität insbesondere für den Alltagsradverkehr, der auf möglichst direkte und zeitsparende Verbindungen angewiesen ist.

Variante 1 beinhaltet zwei Querungen über die L 190. Dies beeinträchtigt die Verkehrssicherheit für den Radverkehr enorm, da der Autoverkehr außer Orts mit erheblichen Geschwindigkeiten unterwegs ist. Zudem liegt die erste Querungsstelle in einer leichten Rechtskurve, sodass die Sichtweiten eingeschränkt sind und ein sicheres Queren der Straße zusätzlich erschwert wird. Ziel des neuen Radweges ist es jedoch gerade, die Verkehrssicherheit für den Radverkehr zu verbessern. Diesem Ziel wird die Variante 1 damit nicht gerecht. Zudem ist auch die Attraktivität für den Radverkehr eingeschränkt, da die Querungen eine Unterbrechung des Fahrflusses bedingen.

Weiterhin würden Teile der Strecke aufgrund der Topographie ein Gefälle bzw. Steigungen von bis zu 11 % aufweisen. Dies überschreitet die in Richtlinien vorgesehene maximale

Längsneigung von 5 % deutlich und schränkt damit Sicherheit und Attraktivität des Radweges deutlich ein.

Auch Variante 1a enthält eine Querung über die L 190, die die Verkehrssicherheit für die Radwegnutzer beeinträchtigt. Die bei Variante 1 beschriebene Problematik großer Gefälle und Steigungen besteht ebenfalls.

Bei einer Führung auf der Westseite der L 190 parallel zur Fahrbahn, wie in Variante 2 vorgesehen, ergeben sich große Einschnitte. Dadurch fallen überschüssige Massen in Höhe von 20.000 m³ an. Dies ist ökologisch deutlich nachteilig.

Variante 3 weist neben der längeren Strecke teilweise auch ein richtlinienwidriges Gefälle von über 12 % auf. Dies schränkt die Verkehrssicherheit und den Komfort für den Radverkehr wie bei den Varianten 1 und 1a ein und läuft den Zielen dieses Neubauvorhabens zuwider.

Die Antragsvariante (Variante 4) weist demgegenüber mit einem maximalen Gefälle von 9 % eine deutlich geringere Längsneigung auf als die Varianten 1, 1a und 3 und schafft damit einen Ausgleich zwischen der Anpassung an die örtliche Topographie und der Vermeidung eines ökologisch bedenklichen Massenüberschusses. Gleichzeitig wird die Verkehrssicherheit der Radfahrer bestmöglich gewährleistet, da auf Querungen der Fahrbahn verzichtet wird und die Gefälle/Steigungen so gering wie topographisch möglich gehalten werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2020 zur Variantenauswahl des Vorhabenträgers die folgenden naturschutzfachlichen Aspekte vorgetragen¹:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde würden durch die dritte Variante am wenigsten Eingriffe in die Schutzgüter nach den Vorschriften der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verursacht. Der Grund sei, dass sie bis km 3+465 straßenparallel verlaufe und dann auf vorhandenen Wegen weitergeführt werde, die bis auf ein kleineres Teilstück bereits asphaltiert seien. Die Eingriffe in die Schutzgüter "Boden" und „Flora und Fauna“ könnten dadurch auf ein Minimum reduziert werden. Es würden zudem weder der Wald noch die als Mähwiesen geschützten Grünlandflächen - die im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ liegen - betroffen.

Möglicherweise habe der Weg auf einer kurzen Strecke von ca. 150 m des nach Norden führenden Abschnittes mit 12 % eine sehr starke Steigung bzw. ein starkes Gefälle. Hier sei zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gebe, hier die Wegführung weniger steil auszubauen.

¹ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Dazu hat der Vorhabenträger erwidert, dass diese Möglichkeit geprüft worden sei, ein weniger steiler Ausbau jedoch aus topographischer Sicht nicht realisierbar sei. Umwege würden von Radfahrern nicht angenommen. Deshalb sei zu befürchten, dass Radfahrer lieber weiterhin auf der Fahrbahn der L 190 fahren, um die Umwege und die starke Steigung der Variante 3 zu meiden.

Die Untere Naturschutzbehörde erkundigte sich daraufhin im Rahmen des Erörterungstermins, ob es Vorgaben gäbe, wie steil ein Radweg maximal sein dürfe. In diesem Kontext verwies der Vorhabenträger erneut auf die ERA, an der sich die Planung orientiere. Aus naturschutzfachlicher Sicht sprach sich die Untere Naturschutzbehörde im Erörterungstermin dennoch weiter für die Variante 3 aus. Die Steigung sei für Radfahrer machbar und Eingriffe in die Umwelt seien zu minimieren. Zudem verlaufe die Antragstrasse durch den Wald. Dies sei bei Nässe, Laub und herunterfallenden Ästen ebenfalls gefährlich.

Der Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde erklärte im Rahmen des Erörterungstermins im Hinblick auf die Variantenauswahl, dass sich das Baugebiet in einem archäologischen Verdachtsgebiet befinde. Bei Erdeingriffen sei eine Überwachung notwendig. Bei der Variante 4 verlaufe ein höherer Anteil der Trasse im Verdachtsbereich, die Variante 1a bedürfe hingegen der geringsten Eingriffe ins Erdreich.

Potentiellen Schäden an archäologischen Funden kann jedoch durch fachgerechten Abtrag des Oberbodens und ggf. die Durchführung von Rettungsgrabungen begegnet werden. Einen entsprechenden Humusabtrag zur Feststellung von Fundstellen hat der Vorhabenträger zugesagt. Daher hat dieser Aspekt nur untergeordnete Auswirkungen auf die Variantenauswahl. Nähere Ausführungen zu Belangen des Denkmalschutzes über die Variantenauswahl hinaus erfolgen in einem eigenen Abschnitt weiter unten im Beschluss.

Herr Stich vom Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. wies im Rahmen des Erörterungstermins darauf hin, dass aus seiner Sicht die Verkehrssicherheit leide, wenn Fuß- und Radverkehr eine gemeinsame Trasse mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nutze, wie dies bei Variante 3 der Fall sei. Insbesondere an Steigungsflächen stelle der Begegnungsverkehr eine Gefahr dar. Darüber hinaus befürchte er, dass ein derartig steiler Radweg nicht angenommen werde.

Ein Einwohner Binningens meldete sich im Erörterungstermin ebenfalls zu Wort und führte aus, dass die gegenwärtige Situation sehr gefährlich sei und die Variante 1a von Binningen präferiert werde, da dies die günstigste und naturschonendste Variante darstelle.

Die Erleichterung einer Anbindung von Binningen in potentiellen, zukünftigen Bauvorhaben vermag die geschilderten Nachteile der Variante 1a aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu überwiegen. Die Vorzüge der Antragsvariante werden insoweit höher gewichtet.

Zusammenfassend streiten für die gewählte Antragsvariante mithin die Verkehrssicherheit des Radweges sowie dessen Attraktivität. Dem gegenüber stehen die Umwelteingriffe, die im Fall der Antragsvariante nach der fachkundigen und nachvollziehbaren Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde einen größeren Umfang haben als bei der geprüften Variante 3.

Der Vorhabenträger hat hier der Verkehrssicherheit den Vorzug gegeben. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Sicherheit und Attraktivität von Radverkehrsverbindungen stärken die Ziele der Verkehrswende hin zu klimafreundlicheren Verkehrsmitteln. Dies zeitigt auch positive Auswirkungen für den Naturschutz. Die Auswahl der beantragten Variante 4 durch den Vorhabenträger wird daher im Ergebnis von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und mitgetragen.

7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

7.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020 ausdrücklich angegeben, keine Bedenken oder Anregen zum Vorhaben zu haben. Lediglich zum Erläuterungsbericht Kapitel 2.4.1 (Unterlage 1) wurden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im o.g. Kapitel werde lediglich auf die Planungen des Landes und des Landkreises Bezug genommen. Auf den regional-planerischen Grundsatz 4.1.1 des Regionalplans 2000 werde jedoch kein Bezug genommen. Die in Kapitel 1.1 des Erläuterungsberichtes genannte - und mit dem Vorhaben verbundene - Zielsetzung des Lückenschlusses im (regionalen) Radwegenetz werde vom Regionalverband begrüßt.

Dieses Ziel entspreche dem Grundsatz 4.1.1 des Regionalplans 2000. Demnach sei das Radwegenetz in der Region weiter auszubauen. Laut Begründung zum Grundsatz 4.1.1 sei der Bau gesonderter, verkehrsentlastender, sicherer Radwege entsprechend dem Radwegegrundnetz des Landes und der Radwegekonzepte der Landkreise anzustreben.

Der Vorhabenträger will dies entsprechend berücksichtigen. Regelungsbedarf ergibt sich hieraus aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht, da der dargestellte Grundsatz des Regionalplans 2000 die beantragte Planung ausdrücklich stützt und befürwortet.

Weitere Stellungnahmen sind zu Fragen der Raumordnung und Landesplanung nicht eingegangen, sodass von der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich nicht von Konfliktpunkten mit dem beantragten Vorhaben ausgegangen wird.

7.2 Kommunale Belange

Die Stadt Engen hat mit Schreiben vom 17.11.2020 und ergänzender E-Mail vom 19.10.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Darin hat sie das Radwegkonzept des Landkreises Konstanz und den Bau des Radweges zwischen Weiterdingen und Welschingen ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus hat sie auf die folgenden Belange hingewiesen:

- *Die Zufahrt zu Flurstück 3922 sei nur von der L190 möglich (bei Station 0 + 100). Diese Zufahrt müsse weiterhin gewährleistet sein.*

Diesbezüglich hat der Vorhabenträger zugesagt, die Zufahrt weiterhin zu gewährleisten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Von Station 3 + 870 bis Station 3 + 940 (Flst.-Nr.: 3946) befindet sich ein Schmutzwasserkanal, welcher vom Schützenhaus Welschingen zum Verbandssammler verlaufe (Tiefe ca. 1,5m bis 1,0m). Der vorhandene Schacht (ca. bei Station 3 + 920) sei zu beachten.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in die Ausführungsplanung einzuarbeiten. Die Maßgaben dieses Beschlusses enthalten eine entsprechende Regelung.

- *Beim geplanten Brückenbauwerk (ca. Station 0 + 090) befindet sich ein Auslauf eines Regenwasserkanals (01000). Bei der Gründung der Brücke sei dieser zu berücksichtigen. Diesbezüglich werde auf den E-Mailverkehr mit Plänen der Leitung von der Stadt Engen an den Vorhabenträger vom 10.10.2019 verwiesen.*

Auch dies wird nach der Zusage des Vorhabenträgers in der weiteren Planung berücksichtigt und ist in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss festgehalten.

- *Die Einfahrten zu den Feldwegen seien zu berücksichtigen und wieder anzuschließen.*

Der Vorhabenträger hat dies ebenfalls zugesagt und die Zusage wurde in den Maßgaben zu diesem Beschluss verbindlich festgehalten.

- *Die verschiedenen Planungsvarianten, speziell die Variante der Wegeführung beim Schützenhaus Welschingen, seien auch Thema der Gemeinderatssitzung gewesen. Alternativ solle nochmals überlegt werden, ob Nutzung und Ausbau des bereits bestehenden Weges beim Schützenhaus Welschingen nicht doch in die Planüberlegungen einfließen könne.*

Der Gemeinderat habe sich allerdings grundsätzlich nicht gegen das jetzige Planfeststellungsverfahren ausgesprochen. Der Lückenschluss durch den Neubau des Radweges zwischen Weiterdingen und Welschingen solle vorangebracht werden.

Der Vorhabenträger hat hierzu angegeben, die Radwege grundsätzlich möglichst entlang der Landesstraßen zu planen. Die Variante 4 werde daher weiterverfolgt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger seine Entscheidung für die Antragsvariante in den Planunterlagen in einem nachvollziehbaren Variantenvergleich dargelegt. Weitere Einzelheiten hierzu sind den obenstehenden Ausführungen zum Variantenvergleich unter Punkt 6 zu entnehmen. Die Wahl der Antragsvariante ist hiernach nicht zu beanstanden.

- *Im Leitungsgaben des Schmutzwasserkanals vom Schützenhaus zum Verbandssammler (von Station 3 + 870 bis Station 3 + 940) sei die Stromversorgung, Wasserversorgung und Telefonleitung mitgelegt worden. Die jeweilige Tiefe könne variieren, ein Trassenwarnband sei nicht verlegt. Dies sei bei einer kürzlich durchgeführten Kanalsanierung weiter unterhalb aufgefallen. Das Tiefbauamt bitte im Zuge der Umsetzung der Arbeiten um Berücksichtigung des Sachverhalts.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies beim Bau zu berücksichtigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Gemeinde Hilzingen hat in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2020 den Neubau eines Radweges entlang der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen ebenfalls begrüßt und mitgeteilt, dass keine Vorbehalte, Bedingungen oder Auflagen zum vorgelegten Feststellungsentwurf vorgebracht würden.

7.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Vorhabens führt der Vorhabenträger in dem vorgelegten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 14) nachvollziehbar aus, dass durch den Verzicht auf eine Querung der L 190 die Verkehrssicherheit sowohl für Radfahrer als auch für den motorisierten Verkehr gewährleistet wird. Die Erkennbarkeit entgegenkommender Radfahrer ist ebenfalls sichergestellt, da der geplante Radweg auf größere Entfernung einsehbar ist.

Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des Radweges in der beantragten Form haben sich im Verfahren nicht ergeben. Der Radweg entspricht in seinem geplanten Ausbaustandard den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA) und der Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen (RAL).

Auch die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Konstanz hat in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Ergänzend wurde aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:

Sofern die Radfahrer auf den Radfurten bevorrechtigt sein sollten, gelte, dass die Radfurten an den Einmündungen möglichst nicht weiter als 2 m, maximal jedoch nicht weiter als 4 m vom Rand der Straße abgesetzt sein sollten.

Da in den Planunterlagen ein Abstand zur Landesstraße von 1,75 m und ein Bankett von 0,5 m vorgesehen ist, ist die Einhaltung dieses Hinweises baulich möglich. Entsprechende Anordnungen von Radfurten kann die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 StVO in eigener Zuständigkeit treffen.

Zusammenfassend ist die verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Bauvorhabens daher gewährleistet.

7.4 Naturschutz und Landschaftspflege

7.4.1 Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

7.4.1.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Der geplante Radwegverlauf durchquert etwa ab Bau-km 3+400 bis zum Bauende in Welchingen das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Schutzgebietsnr. 8218341). Dabei wird auch ein Waldstück durchquert, das dem Lebensraumtyp eines Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) entspricht. Der Radweg selbst verläuft jedoch auf einem früheren Waldweg, der zwischenzeitlich mit junger Waldrebe bewachsen ist. Dieser Bewuchs entspricht nicht dem daran anschließenden Lebensraumtyp eines Waldmeister-Buchenwaldes, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps entsteht.

Auch hinsichtlich des FFH-Gebiets als Ganzem ist nicht von einer erheblichen Zerschneidungswirkung des Radweges auszugehen. Die Radwegführung erfolgt in diesem Abschnitt weitestgehend auf bereits bestehenden Feldwegen oder entlang der L 190, deren Zerschneidungswirkung dadurch nicht zusätzlich erhöht wird. Soweit keine bestehenden Wege genutzt werden, verläuft die Trassierung innerhalb des Waldes auf einem ehemaligen Waldweg. Das Ausmaß der Zerschneidung ist aufgrund dieser Vorbelastung nicht als erheblich anzusehen.

Darüber hinaus tangiert der geplante Radweg zwei FFH-Mähwiesen des Typs Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510):

Von der Magerwiese „Hangenrain“ an der L190 S Welschingen (LRT 6510, MW-Nr. 6500033546138197) gehen durch den Radwegneubau randlich rund 500 m² verloren. Die Magerwiese "Deglern" Ost SE Welschingen (LRT 6510, MW-Nr. 6510800046036558) liegt außerhalb des obenstehenden FFH-Gebiets und ist in einem Umfang von rund 480 m² randlich betroffen. Zusammen ergibt sich ein Flächenverlust von 980 m², was einem Anteil von nur 0,07 % an der Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes entspricht. Auch die in der einschlägigen Fachkonvention als Grenzwert genannte Erheblichkeitsschwelle von 1.000 m² betroffener Fläche ist knapp unterschritten.

Die FFH-Mähwiese Magerwiese „Hangenrain“ und „Rohrigenäcker“ an der L 190 S Welschingen (LRT 6510, MW-Nr. 6500033546138137) weist einen Abstand von rund 12 m zur bestehenden Fahrbahn der L 190 auf, an der der Radweg in diesem Bereich entlanggeführt werden soll.

Insgesamt ergeben sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen in den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck der betroffenen FFH-Mähwiesen. Dennoch sieht die Maßnahme 11A im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Entwicklung einer Magerwiese im selben FFH-Gebiet vor, die flächenmäßig dem Verlust entspricht. Verstöße gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG sind mithin auszuschließen.

Eine Betroffenheit von Vogelschutzgebieten durch das Vorhaben besteht nicht.

7.4.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten

Im Planungsbereich des Radweges bestehen keine Naturschutzgebiete.

Der Radweg verläuft jedoch weit überwiegend durch das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ (Schutzgebietsnr. 3.35.004).

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Da der geplante Radweg nahezu vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verläuft, ist zumindest von einer leichten Veränderung des Gebietscharakters auszugehen.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu berücksichtigen ist zunächst die vorhandene erhebliche Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende L 190 und den damit einhergehenden Verkehr. Die

dadurch bestehende Zerschneidung der Landschaft wird durch den Neubau des weit überwiegend parallel zur Fahrbahn verlaufenden Radweges nicht maßgebend verstärkt, sodass lediglich eine geringe Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes entsteht. Im Bereich des Wäldchens kurz vor dem Ortseingang Welschingen verläuft die geplante Radwegtrasse auf einem ehemaligen Fahrweg, der mittlerweile mit junger Waldreife überwachsen ist. Aus der Vorbelastung durch die vorhergehende Nutzung ergibt sich auch hier, dass der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet durch den Radweg nur von geringer Intensität ist.

Die Erholungsfunktion des Gebietes wird durch die Anlage eines Radweges sogar gestärkt.

Den insgesamt geringen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Hegau“ steht das erhebliche öffentliche Interesse an einer verkehrssicheren Radverbindung zwischen Weiterdingen und Welschingen und an dem Lückenschluss im Radwegnetz des Landkreises Konstanz gegenüber.

Da Weiterdingen vollständig von dem Landschaftsschutzgebiet umschlossen ist, sind auch keine alternativen Streckenverläufe denkbar, durch die das Schutzgebiet nicht betroffen würde. Ein Eingriff ist daher für die Verwirklichung der vorgenannten öffentlichen Interessen auch notwendig.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen damit vor, sodass diese im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird. Der Beschluss hat insoweit Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

7.4.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope

Der geplante Radweg befindet sich auf einer Länge von rund 120 m im Such- und Kernraum feuchter Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. In einem kurzen Abschnitt von etwa 130 m liegt er im 1000m-Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte. Fast vollumfänglich liegt die Trasse darüber hinaus in Biotopverbundflächen mittlerer Standorte.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG werden durch den Radweg jedoch nicht gekreuzt oder tangiert. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von weiter entfernten, besonders geschützten Biotopen haben sich im Verfahren nicht ergeben.

7.4.1.4 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Dem Vorhaben stehen auch keine besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen:

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten ausreichend untersucht. Er kommt dabei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1, Punkt 9) hat insbesondere den Bestand und die Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse und Reptilien untersucht. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die L 190, das Vorhandensein von störungsarmen Flächen im Umfeld und die in der Regel tagsüber stattfindenden Bauarbeiten geht die Prüfung des Vorhabenträgers von lediglich geringem Konfliktpotential durch das Vorhaben für Vögel und Fledermäuse aus. Haselmäuse und Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet überhaupt nicht nachgewiesen.

Zu der im Erörterungstermin vonseiten des BUND e.V. aufgeworfene Frage nach der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Schmetterlingen hat der Vorhabenträger ergänzend vorgetragen: Der vergleichsweise kleinflächige Verlust von insgesamt 980m² der FFH-Mähwiesen entlang des Radweges zwischen Weiterdingen und Welschingen durch den geplanten Radwegbau habe aufgrund der bestehenden Gesamtgröße der verbleibenden angrenzenden FFH-Mähwiese von 3,9ha und der zahlreichen weiteren FFH-Mähwiesen im Umfeld keine erhebliche Beeinträchtigung von lokalen Populationen grünlandgebundener Schmetterlingsarten durch Verknappung des Lebensraumes und Nahrungsangebotes zur Folge.

Diese Auffassung teilt auch die Untere Naturschutzbehörde, sodass weitere Untersuchungen hier nicht erforderlich waren.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass angesichts der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im konkreten Fall kein Eingreifen von Verbotstatbeständen zu erwarten ist: Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung von Gehölzrodungen auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und das Anbringen von Fledermausflachkästen vor.

Eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für dieses Vorhaben deshalb nicht erforderlich.

7.4.2 Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen vermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen

oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen vorgehen.

Das beantragte Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, unterlässt aber vermeidbare Beeinträchtigungen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend kompensiert, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

7.4.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Einen solchen Eingriff stellt das beantragte Vorhaben aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter dar: Der Radweg wird weitestgehend auf bislang unversiegelten Flächen angelegt und führt hierdurch zu einer Neuversiegelung von rund 5.800 m² Fläche. Zusätzlich zu den 500 m² FFH-Mähwiese innerhalb des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ gehen auch außerhalb des Schutzgebietes FFH-Mähwiesen in einem Umfang von 480 m² durch das Vorhaben verloren. Daneben müssen für die Realisierung 12 Streuobstbäume entfernt werden.

Für weitere Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) verwiesen. Dort werden die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der Planung auf Naturhaushalt und Landschaft sowie ihre Erheblichkeit dargestellt. Die Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend.

7.4.2.2 Unterlassen vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich und zumutbar ausgeschöpft.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) und den zugehörigen LBP-Maßnahmenplänen (Unterlagen 9.1.1 - 9.1.4) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Beschränkung von Eingriffen in den Mühlbach auf den Zeitraum Mai bis September und Umsetzung des Fischbestandes im Bereich der Baumaßnahme (0 V)
- Fällung von Bäumen und Gehölzen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar (1 V)

- Gehölzschutz während der Bauzeit (2 V)
- Vermeidung des Überfahrens und Lagerns von Baumaterial auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen und Minimierung des Arbeitsstreifens auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (3 V)
- Anbringen von 5 Fledermausflachkästen (4 V)
- Bodenschutz durch Bodenschutzkonzept, Bodenschutzplan und bodenkundliche Baubegleitung (5 M)

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige Vermeidungsmaßnahmen bestehen nicht. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden.

7.4.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

- Pflanzung von Sträuchern zur Entwicklung eines Waldsaums auf vorübergehend für eine Baustraße in Anspruch genommenen Waldflächen (6 A/G)
- Ansaat von Bankett und Böschungen (7 A/G)
- Umwandlung von Acker in Grünland südlich von Duchtlingen am Mühlebach (8 A/E)
- Entwicklung von Magerwiese und Ackerrandstreifen auf Gemarkung Buchheim (9 A/E, Ökokontomaßnahme)
- Entwicklung/Aufforstung von naturnahem Mischwald auf Gemarkung Anselfingen (10 A)
- Entwicklung von Magerwiese innerhalb des FFH-Gebiets Westlicher Hegau (11 A)
- Pflanzung von 18 Obsthochstammbäumen auf Gemarkung Hilzingen (12 G)

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (vgl. Unterlage 19.1, S. 44).

Die angehörte Untere Naturschutzbehörde hat gegen diese Bilanzierung naturschutzfachlich im Ergebnis keine Bedenken geäußert. Einzelheiten ihrer Stellungnahme sind den nachfolgenden Ausführungen zur Beteiligung der Naturschutzverwaltung zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in seiner Endfassung an und hält die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für vollständig kompensiert.

7.4.3 Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden

7.4.3.1 Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat sich mit Stellungnahme vom 18.11.2020 zu dem Vorhaben geäußert. Die hierin enthaltenen Erwägungen zur Variantenauswahl des Vorhabenträgers wurden bereits oben unter Punkt 6 im Rahmen des Gesamtvariantenvergleichs behandelt. Darüber hinaus wurde das Folgende vorgetragen:

- *Solle an der Variante 4 festgehalten werden, so müssten, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) beschrieben, Vermeidungs-/ Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Zum LBP seien folgende Anmerkungen zu machen:*
 - *Flächengrößen: Die Angabe zu den Flächengrößen von versiegelter Fläche bzw. beeinträchtigter Fläche seien widersprüchlich. Bei der Beschreibung des Vorhabens auf Seite 6 des LBP werde eine Länge des Radweges von 2.600 m angegeben und eine Breite von 2,50 m. Dies ergebe ohne die Berücksichtigung der Tatsache, dass die Strecke durch den Wald mit 3 m Breite ausgebaut wird, eine versiegelte Fläche von 6.500 m². Angegeben seien auf Seite 6 des LBP ca. 5.800 m² Vollversiegelung und eine durch Böschungen und Bankett auf rund 7.800 m² in ihren Bodenfunktionen beeinträchtigte Fläche. Die genannten Zahlen stimmten mit denen in der Bilanztafel zum Boden überein, nicht jedoch mit den Flächenangaben in der Tabelle 5 zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Hier werde von 6.070 m² versiegelter Fläche ausgegangen. Man bitte darum, die Zahlen so anzupassen, dass die Werte übereinstimmen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, die Gesamtlänge des Radweges von 2.600 m ergebe sich aus der Straßenbaulichen Planung, in der auch der An-

schluss an den bereits vorhandenen Radweg in Welschingen enthalten sei, sowie ein Teil des bestehenden asphaltierten Weges, der von der L190 zwischen Bau-km 0+000 und 0+020 im Bauabschnitt 2 vor Welschingen abzweige. Der bereits asphaltierte Abschnitt am Ortseingang von Welschingen sei in der Bilanz für die Schutzgüter Boden und Biotope nicht enthalten, da hier keine Veränderung erfolge. Der Eingriff in die Schutzgüter sei anhand der Überlagerung (Verschneidung) der Planung mit dem aktuellen Bestand an Biotoptypen bzw. vorhandener Versiegelung ermittelt worden. Hierbei sei auch die Wegbreite von 3,0 m innerhalb des Waldes berücksichtigt. In Tabelle 4 (Schutzgut Boden) und Tabelle 5 (Schutzgut Pflanzen /Biotope) seien im Bestand 300m² als bereits versiegelt angegeben, daher ergebe sich eine Neuversiegelung von rund 5.800m² (genau 5.770m²) und 6.070m² Gesamtversiegelung, wie in Tabelle 5 unter Planung genannt.

Wie die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Erörterungstermins mitteilte, wurden die Unklarheiten damit zwischenzeitlich ausgeräumt. Regelungsbedarf ergibt sich daher nicht.

- *Beeinträchtigung der FFH-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes: Es werde davon ausgegangen, dass die Mähwiesen in Höhe der Bau-Km 3+430 bis 3+580 (Nr. 6510800046029608, 6510800046029608 und 6510800046029749) vom Radwegebau nicht betroffen seien, da sie 6 bis 12 m vom Fahrbahnrand entfernt lägen. Diese Betrachtung vernachlässige die Tatsache, dass unmittelbar am Böschungsfuß tatsächlich der LRT 6510 beginne. Die eingetragenen Verlustflächenstreifen zwischen Mähwiesen und Böschungsfuß seien der Mähwiese zuzurechnen. Es handele sich nicht um Verluststreifen. Davon abgesehen sei ein Abstand von 6 m sicher nicht ausreichend, um eine Betroffenheit der Mähwiesen auszuschließen. Der Radweg müsse 1,75 m von der Straße abgerückt werden, er habe eine Breite von 2,50 m zuzüglich des Banketts von 0,5 m. Alleine die Radwegbreite liege dann schon bei 5,25 m. Auf diesem Abschnitt falle das Gelände zu den Wiesen hin steil ab. Diese Böschung müsse in Richtung der Wiesen verschoben werden, so dass auf jeden Fall in die geschützten Bereiche eingegriffen werde. Die Betrachtung erfolge ohne Berücksichtigung einer Baustraße. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden würden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, nicht jedoch der Verlust von Fläche einer FFH-Mähwiese. Das bedeute, dass die Eingriffe in den Lebensraumtyp 6510 zu dokumentieren seien. Sollte es zu Beeinträchtigungen der FFH-Mähwiese (MW 6500033546138197), die innerhalb des FFH-Gebiets liegt, kommen und diese im LBP nicht berücksichtigt worden sein, so müsse ein zusätzlicher Ausgleich*

erfolgen. Dies sei möglich über eine Aufwertung des Erhaltungszustandes der Mähwiese.

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen sei geregelt in § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz. Ein Umweltschaden sei gegeben, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands zu verzeichnen seien. Wurde ein Schaden verursacht, müssten von den verantwortlichen Personen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollte insofern eine Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese im Bereich des Flurstücks 3791 (MW 6500033546138197) nicht vermieden werden können, so sei durch eine Aufwertung des Erhaltungszustandes dieser Fläche der erforderliche Ausgleich zu schaffen.

Der Vorhabenträger gab diesbezüglich an, dass Beeinträchtigungen der FFH-Mähwiese (MW 6500033546138197), die innerhalb des FFH-Gebiets liegt, bisher ausgeschlossen worden seien. Die Prüfung habe aber ergeben, dass sich die im Jahr 2011 kartierte Grenze der FFH-Mähwiese inzwischen bis an den Rand der bestehenden Straßenböschung ausgedehnt habe, sodass hier ein Eingriff durch den Radwegbau gegeben sei. Dieser könne durch die Maßnahme 11A, die im LBP ergänzt wurde, ausgeglichen werden. Es werde in der Regel von der Straße aus gebaut, eine zusätzliche Baustraße sei nicht erforderlich.

Im Erörterungstermin hat die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung zu den erfolgten Überarbeitungen erklärt.

Wie bereits unter Gliederungspunkt 7.4.1.1 ausführlich begründet, ergibt sich daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Verletzung des § 34 Abs. 2 BNatSchG und das Vorhaben ist insoweit zulässig.

- *Darstellung Fachplan landesweiter Biotopverbund: Bei der Abbildung 7, Biotopverbund mittlerer Standorte, sei die Lage des geplanten Radweges nach Osten verschoben und decke sich somit nicht mehr mit der Straßenführung. Man bitte um eine Anpassung.*

Der Vorhabenträger hat die Abbildung im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend korrigiert. Weiterer Regelungsbedarf besteht diesbezüglich nicht.

- *Es werde in einen Streuobstbestand eingegriffen. Streuobstbestände dürften gem. § 33 a NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Zudem seien Umwandlungen von Streuobstbeständen auszugleichen. Die Untere Naturschutzbehörde vermisse im Rahmen der vorgelegten Planung eine entsprechende Bewertung des Eingriffs in den Streuobstbestand.*

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, es entfielen insgesamt 12 Streuobstbäume verteilt auf die gesamte Radwegstrecke. Davon befänden sich 7 Stück innerhalb von Streuobstbeständen, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen und damit seit 31.07.2020 nach § 33a NatSchG geschützt seien. Eine Ersatzpflanzung werde vorgenommen (Maßnahme 12G). Die betroffenen Streuobstbäume würden in der Tabelle 5 in der 5. Zeile als Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen bilanziert.

Im Rahmen des Erörterungstermins legte die Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde dar, dass ein Ausgleich 1:1 zum Ausgleich der entfallenden Streuobstbäume nicht ausreichen würde. Sie gehe von einem Ausgleich 1 : 1,5 aus, da sich die Gesetzeslage geändert habe. Es gebe hierzu eine Vollzugshilfe des Umweltministeriums, welche besage, dass bei älterem zu entfernendem Bestand 1 : 1,5 ersetzt werde. Der Vorhabenträger erläuterte hierzu, dass der Ausgleich anhand von Ökopunkten nach Stammumfang berechnet worden sei. Die Vollzugshilfe sei dem Vorhabenträger bisher nicht bekannt gewesen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin überarbeitete der Vorhabenträger die Planunterlagen im Hinblick auf den Ausgleich der Streuobstbäume und erhöhte die vorgesehene LBP-Ausgleichsmaßnahme 12G zur Ersatzpflanzung auf 18 Bäume. Dies entspricht einem Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1,5 für die durch das Vorhaben entfallenden Bäume.

Die angesprochene Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung der Streuobstbestände, die Teil eines Bestandes mit einer Mindestfläche von 1.500 m² sind, wird mit diesem Beschluss erteilt. Dies betrifft 7 Streuobstbäume, die aufgrund des Vorhabens entfallen. Ihre Position kann den Lageplänen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1-19.1.4) entnommen werden.

Ein Versagungsgrund nach § 33a Abs. 2 S. 3 NatSchG hat sich im Verfahren nicht ergeben. Hiernach soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Davon ist angesichts der verhältnismäßig geringen Anzahl von Bäumen nicht auszugehen. Insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Ziele dieses Vorhabens, eine verkehrssichere und attraktive Radwegeverbindung zu schaffen, ist das entgegenstehende Interesse an der Erhaltung der sieben Streuobstbäume nicht als überwiegend anzusehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat hiergegen nach den oben genannten Überarbeitungen der Planunterlagen ebenfalls keine Einwände erhoben.

Der nach § 33a Abs. 3 NatSchG erforderliche Ausgleich für die entfallenden Streuobstbäume erfolgt durch Ersatzpflanzungen im Rahmen der LBP-Maßnahme 12G.

- *Waldausgleich: Hinsichtlich des Waldausgleichs wolle man anregen, nicht die komplette Grünlandfläche aufzuforsten, sondern einen Übergangsbereich von Wald zu Offenland mit Waldmantel und Saum zu entwickeln.*

Der Vorhabenträger hat die LBP-Maßnahme 10 A zur Aufforstung entsprechend angepasst, sodass nunmehr neben einem Waldmantel auch ein 4 m breiter Krautsaum vorgesehen ist.

- *Kompensationsmaßnahmen (extern), Seite 39: Die Ausführungen würden zum als Ausgleich benötigten Wert in Höhe von 123.532 Ökopunkten (ÖP) gemacht. Auf der Plattform der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg würden dem Radweg im entsprechenden Ökokontoantrag aber 192.568 ÖP zugeordnet. Die Differenz erkläre sich nicht aus dem Umweltbericht. Es werde um Klärung der Diskrepanz der angegebenen Werte gebeten.*

Diesbezüglich gab der Vorhabenträger an, dass sich durch Variante 4 eine Einsparung von benötigten Ökopunkten ergeben habe. Die Punkte seien bereits zu einem früheren Planungsstand erworben worden. Die überschüssigen 69.036 Ökopunkte würden von der Straßenbauverwaltung weiterhin für andere Vorhaben benötigt, eine entsprechende Regelung werde angestrebt. Die UNB stimmte dem im Erörterungstermin zu.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Erörterungstermin ergänzend nachgefragt, ob keine nähere Ausgleichsmaßnahme als in Buchheim möglich gewesen wären. Dies verneinte der Vorhabenträger.

Ein anwesender Grundstücksbetroffener meldete sich darauf zu Wort und erklärte, dass er Ökopunkte angeboten habe. Im Zuge eines eventuellen Flächentausches könnten ggf. vorhandene Flächen, die größer als die bisherigen Flächen sind, als Ökopunkte angerechnet werden.

Dieser Vorschlag war dem Vorhabenträger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Ökopunkte in einem früheren Planungsstadium jedoch noch nicht bekannt.

Grundsätzliche naturschutzfachliche Bedenken ergeben sich aus der Auswahl der Ausgleichsmaßnahme auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht, sodass die Planung diesbezüglich nicht zu beanstanden ist.

- *Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werde eine ökologische Baubegleitung für die Bautätigkeiten in den naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen (FFH-Mähwiesen und Wald) für zwingend erforderlich gehalten. Die ökologische Baubegleitung sei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Stellungnahme ergehe im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten.*

Nach den Angaben des Vorhabenträgers soll die ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro erfolgen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

7.4.3.2 Anregungen aus dem Erörterungstermin

Ergänzend fragte einer der anwesenden Einwender im Erörterungstermin an, ob es möglich sei, die vier Streuobstbäume auf dem Flurstück 711 zu umfahren, da diese Bäume landschaftsprägend und ökologisch besonders wertvoll seien. Diesem Vorschlag schloss sich auch der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) an. Der Vorhabenträger sagte zu, dies zu prüfen.

Er erstellte eine alternative Planung, mit der die vier angesprochenen Streuobstbäume an der L 190 umfahren werden würden. Hierzu wurden die betroffenen Grundstückseigentümer angehört.

Ein umfangreich Betroffener hat sich mit anwaltlichem Schreiben vom 08.04.2022 wie folgt zu einer potentiellen Umfahrung der Streuobstbäume geäußert:

Der Einwender werde durch dieses Vorhaben in seinen Rechten, insbesondere in seinem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG beeinträchtigt: Ein Teil seines Grundstücks mit der Flurstück Nr. 711 solle für den Bau des Radwegs verwendet werden. Nach der bisherigen Planung sei vorgesehen gewesen, dass für die Umsetzung des vorgenannten Projektes 331 m² von diesem Grundstück benötigt würden. Er sei grundsätzlich damit einverstanden, den bislang vorgesehenen Grundstücksteil mit dieser Größe seines Grundstücks gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Er sei aber nicht bereit, nach der neuen Planung gemäß dem Anhörungsschreiben der Planfeststellungsbehörde vom 10.03.2022, wonach nunmehr 4 Streuobstbäume zu deren Erhalt umfahren werden sollen, darüberhinausgehend weitere 565 m², somit insgesamt 901 m² von seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Dies belaste ihn erheblich und über Gebühr in seinem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG. Es werde ihm nicht gelingen, eine ähnliche wertvolle Ersatzfläche Acker durch die Entschädigungszahlung nach dem Enteignungsverfahren zu finden. Ihm werde somit auch ein finanzieller Schaden zugefügt. Er sei außerdem der

Ansicht, dass dieser wertvolle Ackerboden zur Produktion landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Getreide), die insbesondere in der heutigen Zeit (Krieg in der Ukraine) dringend benötigt werden, weiterhin eingesetzt werden sollte.

Schutz der Gesundheit: Der Einwender bewirtschaftete das vorgenannte Grundstück seit 22 Jahren in seiner Freizeit; davor sei es jahrzehntelang bereits von seinen Eltern bewirtschaftet worden. Aus seiner Sicht sei es nicht geboten, ihm 901 m² seines Grundstücks wegzunehmen, um die 4 Streuobstbäume zu umfahren. Diese Streuobstbäume seien sehr alt und er sehe deren Standsicherheit aus folgenden Gründen als erheblich gefährdet an:

Diese Bäume seien aufgrund Ihres erheblichen Alters als morsch einzuschätzen. Seit geraumer Zeit habe er des Öfteren Astbruch an diesen Bäumen festgestellt. Diese Äste würden auf den geplanten Radweg herunterfallen, wodurch es zu einer nicht unerheblichen Unfallgefahr für die den Radweg benutzenden Zweiradfahrer kommen würde.

Durch die Astbrüche seien auch erhebliche Fäulnisstellen sichtbar geworden; dadurch hätten diese Bäume ein größeres Potenzial von Sollbruchstellen nach der Aussage eines als Fachmann zur Beurteilung dieser Schäden hinzugezogenen Forstwirts.

Seit etwa 1 ½ Jahren sei an den großen Bäumen beginnender Feuerbrand festzustellen, was dazu führe, dass diese Bäume in naher Zukunft sowieso gefällt werden müssten.

Alternative Radwegführung: Als aktiver Radfahrer sei er mit der ursprünglichen Planungsvariante ohne Umfahrung der 4 Streuobstbäume einverstanden. Danach könnte der Radweg parallel zur L 190 gebaut werden.

Er würde die 4 Bäume zum nächstmöglichen Zeitpunkt fällen und erkläre sich verpflichtend schon jetzt dazu bereit, diese 4 Bäume zu ersetzen und Ersatzpflanzungen von artengerechten Bäumen auf seinem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 2353, Im Erbsenbühl in Weiterdingen vorzunehmen.

Vorteile dieser Planungsvariante seien erheblich geringere Baukosten, ein erheblich geringerer Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG und ein Beitrag zum Umweltschutz durch die Ersatzpflanzung neuer gesunder Obstbäume.

Die jetzt geplante Variante des Radwegs beeinträchtige seine Rechte und Interessen erheblich, ohne dadurch anderweitig einen Mehrwert zu erzielen.

Er bitte darum, seinen Einwendungen Rechnung zu tragen und die bisherige Planungsvariante ohne Umfahrung der 4 Streuobstbäume umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Umfahrung der vier Streuobstbäume auf Flurstück Nr. 711 zu unverhältnismäßigen Eingriffen in andere schützenswerte Belange führen würde.

Namentlich das Eigentum des Grundstücksbetroffenen würde in erheblich größerem Umfang beeinträchtigt. Hinzu kommt die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch das Entfallen der zusätzlichen Fläche für die Agrarnutzung.

Bereits ausweislich der Planunterlagen besitzt mindestens einer der betroffenen Streuobstbäume nur eine eingeschränkte Vitalität und ist lediglich als erhaltensfähig, aber nicht als erhaltenswürdig eingestuft (vgl. Baumliste in Unterlage 19.1, S. A4). Bei einem weiteren Baum wurde ausweislich derselben Unterlage bereits eine Stammverletzung festgestellt. Die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Baumgruppe verliert demgemäß im Verhältnis zu den entgegenstehenden Belangen an Gewicht.

In der Gesamtschau erscheint der Eingriff in den Streuobstbestand daher in der Abwägung als unvermeidbar. Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen der LBP-Maßnahme 12 G, die Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1,5 vorsieht.

Diesem Ergebnis schloss sich in einer Besprechung am 13.06.2022 auch die Untere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht an. Auf eine Umfahrung wird daher verzichtet und die Planung in ihrer Ursprungsform planfestgestellt.

7.4.3.3 Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg

Der Naturschutzbund (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat sich mit Stellungnahme vom 29.10.2020 zu dem Bauvorhaben geäußert:

Der NABU habe starke Bedenken bezüglich des neuen Radweges, weil er durch geschütztes Gebiet geführt werden solle und dazu beitrage, dass wertvolle Flächen versiegelt würden. Im Folgenden werde auf die sog. Variante 4 eingegangen, die (bis auf ein kurzes Stück) parallel zur L 190 bis zu 30 m östlich von dieser entfernt geführt werde und für die man sich offensichtlich bereits entschieden habe.

Der Radweg solle durch das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ geführt werden. Es würden sogar Flächen des Biotopverbunds trockener, mittlerer und feuchter Standorte durchschnitten. Auch deren Kernräume seien zum Teil betroffen.

Folgende Magere Flachland-Mähwiesen würden bis dicht an die L 190 reichen und damit durch die Bauarbeiten und den Radweg tangiert (gemäß LUBW Daten- und Kartendienst online):

- *MW-Nr, 6500033546138197 „Magerwiese "Hangenrain" an der L190 S Welschingen“*

- MW-Nr. 6500033546138137 „Magerwiese "Hangenrain" und "Rohrigenäcker" an der L 190 S Welschingen"
- MW-Nr. 6510800046036558 „Magerwiese "Deglern" Ost SE Welschingen"

Folgende geschützte Nasswiesen-Biotopie lägen in der Nähe des geplanten Radweges:

- *Das Biotop Nr. 181183350691 „Quellbereiche am Philippsberg ,Kuhäcker" be- stehe aus drei Quellbereichen und liege im Hang ca. 60 m unterhalb des ge- planten Radweges (im Bereich der Magerwiese „Hangenrain").*
- *Das Biotop Nr. 181183350689 „Nasswiesengebiet ,Röten-Brühl" liege im Hang ebenfalls ca. 60 m unterhalb des geplanten Radweges.*
- *Das Biotop Nr. 181183350598 „Naturnaher Bach ,Krebsbach' II" ende westlich an der L 190. Direkt östlich hiervon (unterhalb) werde für den Radweg eine Brücke über den Krebsbach gebaut. Dieser Bereich liege mitten im FFH-Gebiet.*

Alle drei Biotopie würden womöglich durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen und z.B. durch Befahrung mit Baufahrzeugen beschädigt und / oder durch den hier- bei anfallenden Eintrag von Erde verschmutzt.

Vor Welschingen solle der Radweg durch einen schönen Waldrand und eine schöne Streuobstwiese im FFH-Gebiet führen. Ausgerechnet in diesem Bereich sei das Ge- lände am steilsten und würden die Bauarbeiten die gravierendsten Auswirkungen auf die Natur haben. In den Steillagen seien die Erdarbeiten am aufwändigsten und beträfen einen besonders breiten Bereich neben der Straße, damit die notwendigen Erdaufschüttungen für den Radweg angelegt werden könnten. Man befürchte, dass dies vielen Bäumen des Waldrandes und teilweise auch der Streuobstwiese das Le- ben kosten werde, je nachdem wie weit der vorhandene Feldweg durch die Streu- obstwiese ausgebaut werden müsse.

Teile des Plangebietes gehörten nach Auskunft des Naturschutzwarts und Schutz- gebietsbetreuer des NABU zu den wertvollsten Schmetterlingsgebieten im Hegau. Jedoch leide das Gebiet zunehmend unter Einbringung von zu viel Gülle auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, was dringend erheblich reduziert werden müsse. Die für den Radweg notwendigen Bauarbeiten und Flächenversiegelungen würden das immer noch schöne Gebiet zusätzlich entwerten.

In Zeiten eines rasanten Artensterbens und Klimawandels könne der NABU dem nicht zustimmen. Wozu habe man die Schutzgebiete, wenn es nicht gelinge, diese vor weiterer Asphaltierung zu schützen? Der Schutz der Natur wiege schwerer als der Anspruch der Verkehrsteilnehmer auf einen möglichst wenig steilen separaten Radweg. Stattdessen schlage man vor, die Straßenbenutzung für Radfahrer und

alle anderen Verkehrsteilnehmer sicherer zu gestalten, indem z.B. durch Geschwindigkeitsbegrenzung und ggf. -Überwachung alle zu mehr Rücksichtnahme veranlasst würden. Ähnlich wie im Fall des kürzlich aufgegebenen Radweg-Bauprojekts im Dettelbachtal zwischen Liggeringen und Bodman, in dem wertvolle Schutzgebiete durch geplante Baumaßnahmen betroffen waren, solle auch für das Radweg-Bauprojekt zwischen Weiterdingen und Welschingen eine verkehrliche statt einer baulichen Lösung gefunden werden.

Der Vorhabenträger hat sich zu den vorstehenden Ausführungen des NABU dahingehend geäußert, dass der geplante Radweg im Radwegkonzept des Landkreis Konstanz als Alltagsnetz mit ungesicherter Führung (Maßnahmennummer 175) enthalten sei. Mit dem Bau des Radweges werde diese Lücke geschlossen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit plane der Vorhabenträger einen separaten Geh- und Radweg um die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer und Fußgänger) zu schützen. Die L 190 sei eine zügig befahrbare, unübersichtliche und kurvige Landesstraße. Die Landesstraße habe eine zu geringe Breite um einen sicheren Begegnungsverkehr zu gewährleisten, besonders, wenn Radfahrer langsam bergauf fahren oder sehr zügig bergab fahren.

Der Vorhabenträger sei der Ansicht, dass im Rahmen des LBP alle notwendigen Maßnahmen zur vollständigen Kompensation erbracht worden seien. Daher werde er die Variante 4 weiterverfolgen.

Im Erörterungstermin ergänzte der Vorhabenträger, dass die Abtrennung mittels einer gelben Markierung zwischen Moos und Bankholzen als Versuch gezeigt habe, dass sich mehr gefährliche Situationen ergeben hätten als ohne Markierung. Abgesehen davon sei diese Lösung beim diskutierten Streckenabschnitt der L 190 nicht umsetzbar, da dieser zu kurvig und zu wenig einsehbar sei.

Diese Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend. Ziel des Vorhabens ist es gerade, die Verkehrssicherheit für Radfahrer im Abschnitt zwischen Weiterdingen und Welschingen zu erhöhen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass dies durch bloße Markierung eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn der L 190 zuverlässig erreicht werden kann. Zudem war bei Inaugenscheinnahme des betreffenden Abschnittes der L 190 für die Verfahrensleitung deutlich ersichtlich, dass die Fahrbahn extrem schmal angelegt ist. Überholvorgänge von Radfahrern durch Autoverkehr sind nur durch großzügige Nutzung der Gegenfahrbahn möglich. Mithin ist auf der kurvigen Strecke entweder eine Gefährdung des Gegenverkehrs oder ein Unterschreiten der notwendigen Abstände zum jeweiligen Radfahrer zu befürchten. Dies stützt die Aussagen des Vorhabenträgers,

dass die Verkehrssicherheit für Radfahrer auf der Fahrbahn (auch bei einer Markierung) nicht gewährleistet werden kann. Die Planung ist diesbezüglich daher nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die Betroffenheit der vom NABU aufgeführten Biotope und Mageren Flachland-Mähwiesen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obenstehenden Ausführungen unter 7.4.1 und 7.4.2 und auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde unter 7.4.3.1 verwiesen.

7.4.3.4 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg hat mit Stellungnahme vom 18.11.2020 den Bau des Radweges grundsätzlich begrüßt und darüber hinaus die folgenden Anmerkungen gemacht:

Man könne der Auffassung folgen, dass die Variante 4 aus Sicherheitsüberlegungen (keine Querung der L 190, Gefälle) zu bevorzugen sei, auch wenn die Variante 1 a hinsichtlich ökologischer Gesichtspunkte (Flächenverbrauch) günstiger wäre.

Bei einer Realisierung der Variante 4 müssten aber die Streuobstbäume an der L 190 umfahren und damit erhalten werden. Es sei dann auch Platz, um hier weitere Bäume zu pflanzen und damit einen Teil des Ausgleichs vor Ort zu erbringen. Man schließe sich in diesem Punkt der Stellungnahme von Dr. Christian Ante (= Einwender 4) vom 11.10.2020 an, der auch weitere Baumpflanzungen an der L 190 südlich von Weiterdingen vorschläge. Es sei unbefriedigend, wenn der gesamte Ausgleich außerhalb der Region stattfinde, ohne räumlichen Bezug zum Eingriff.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen Aspekt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und den Landschaftspflegerischen Begleitplan um die Maßnahme 12 G ergänzt. Diese sieht die Pflanzung von 18 Obsthochstämmen alter, regionaltypischer Sorten auf den Flurstücken 13515 und 13504 auf der Gemarkung Hilzingen vor.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat der Vorhabenträger auch einen alternativen Planvorschlag mit einer Umfahrung der vier Streuobstbäume an der L 190 vorgelegt. Zu diesem wurden die betroffenen Grundstückseigentümer angehört.

Aus den oben unter Punkt 7.4.3.2 dargelegten Gründen wurde eine solche Umfahrung jedoch verworfen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der vorgesehene Ausgleich für die entfallenden Streuobstbäume sachgerecht und ausreichend. Dem hat sich im Ergebnis auch die Untere Naturschutzbehörde angeschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter 7.4.3.1 und 7.4.3.2 verwiesen.

Der in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg zitierte Einwender Nr.4 hat sich mit Schreiben vom 22.10.2020 wie folgt zu dem Vorhaben geäußert:

- *Der Bau einer Radwegeverbindung zwischen Weiterdingen und Welschingen werde außerordentlich begrüßt. Die unten aufgeführten Einwendungen richteten sich nicht gegen das Vorhaben, sondern sollten ein Beitrag zur bestmöglichen Umsetzung sein. Die positiven Aspekte dürften unstrittig sein, weshalb es gelte, die negativen Auswirkungen einer derartigen Maßnahme zu minimieren. Diese beträfen den (1) Flächenverbrauch, die (2) ökologische Eingriffe und (3) die daraus abgeleiteten Ausgleichsmaßnahmen.*

(1) Flächenverbrauch: Der Flächenverbrauch könne durch die Mitnutzung bereits bestehender Wege deutlich, wenn nicht um die Hälfte reduziert werden. Nutznießer seien Natur und Landwirtschaft, denen die Flächen in der bisher favorisierten Variante 4 dauerhaft entzogen würden. Die Variante 1a hingegen sei der Variante 1 überlegen, da eine Querung der Landesstraße bei Bau km 2+800 nicht erforderlich sei. Ebenso wie die bisher favorisierte Variante 4 verliefen beide Radwege in Teilen etwas abseits der Landesstraße, was jedoch für den Radfahrer eher zu begrüßen sei, da er nicht in unmittelbarer Nähe des Straßenverkehrs fahren müsse.

Die benannten Steigungen seien für jüngere Radfahrer akzeptabel, ältere griffen ohnehin vermehrt auf Pedelecs zurück. Die Varianten 1a wie 4 verliefen beide in geringem Umfang durch unübersichtlichere Waldbereiche. Allerdings sei die Variante 1a bereits jetzt ein beliebter Wander- und Radweg mit dem Schützenhaus als belebender Infrastruktur.

Fazit: Die Funktionalität der Variante 1a sei nicht schlechter. Sie verringere den Flächenverbrauch sowie künftige Wegeunterhaltungslasten deutlich und sei daher eindeutig vorzugswürdig.

Die Argumente des Vorhabenträgers zu Fragen der Variantenauswahl sowie die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurden oben unter Punkt 6 ausführlich dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die obenstehenden Ausführungen zum Gesamtvariantenvergleich verwiesen.

- *Anregung für Anschlussmaßnahmen: Innerhalb der Ortsdurchfahrten von Weiterdingen und Welschingen sei zu überprüfen, ob der Fahrbahnquerschnitt ausreichend sei, um einen Radfahrerschutzstreifen einzurichten.*

Der Vorhabenträger hat sich für diese Anregung bedankt und diese geprüft. Laut der Richtlinie ERA sei für beidseitige Schutzstreifen (1,25m) eine Fahrbahnbreite von mindestens 7,00m (ohne Parken) erforderlich. Beim Ortseingang Weiterdingen liege

eine Fahrbahnbreite von 6,70m vor. Schutzstreifen für Radfahrer könnten deshalb nicht eingerichtet werden.

Da die Anlage von Schutzstreifen damit schon aus Platzgründen nicht möglich ist, war dieser Vorschlag auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht weiterzuverfolgen.

- *(2) Ökologische Eingriffe: Die Landschaft zwischen Welschingen und Weiterdingen gehöre zu den „ausgeräumtesten“ des Landschaftsschutzgebiets. Bei der letzten Sanierung der Landesstraße in diesem Bereich seien zahlreichen Streuobstbäume entfernt worden, ohne dass ortsnah dafür Ersatz gefunden worden sei.*

Nun Sorge die Variante 4 dafür, dass weitere Streuobstbäume entfernt werden müssten. Insbesondere die vier Streuobstbäume bei Bau km 2+450 bis 550 seien landschaftsprägend und von hoher ökologischer Wertigkeit. Diese könnten erhalten werden, wenn entweder die Variante 1a umgesetzt werde oder bei Variante 4 der Radweg östlich der bestehenden Bäume auf dem angrenzenden Maisacker geführt werde.

Es handele sich um dieselbe Eigentümerbetroffenheit auf dem Flurstück Nr. 711, jedoch spreche die ökologische Wertigkeit eindeutig zugunsten der Bäume. Gerade die Neuorientierung der Landespolitik in Sachen Streuobstwiesen („Rettet die Biene“) gebiete eine andere Herangehensweise. Die Bäume seien zudem bereits durch eine Leitplanke gesichert und böten vor Ort Platz um ortsnah weitere Streuobstbäume als Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen. Ggf. sei die Fläche insgesamt vom Land zu erwerben.

Fazit: Aus ökologischer Sicht sei eine andere Trassenführung und der Erhalt der Bäume machbar und eindeutig vorzugswürdig.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Hinblick auf die Variantenauswahl auf die obenstehenden Ausführungen unter Gliederungspunkt 6 verwiesen. Dort wurde dargelegt, dass die Variantenauswahl des Vorhabenträgers im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Die Frage nach einer Umfahrung der vier Streuobstbäume auf dem Flurstück Nr. 711 wurde im Rahmen des Gliederungspunktes 7.4.3.2 ausführlich behandelt und erläutert, warum auf eine Umfahrung verzichtet werden muss. Auch hierauf wird verwiesen.

Weiterhin erfolgt ein Ausgleich durch die Maßnahme 12 G des Landschaftspflegerischen Begleitplans, in der die Ersatzpflanzung von Obsthochstämmen vorgesehen ist. Umfang und Geeignetheit der Ersatzpflanzungen wurden ebenfalls im Rahmen der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert (7.4.3.1).

- (3) *Ausgleichsmaßnahmen: Ausgleichsmaßnahmen sollten grundsätzlich gleichwertig und ortsnah erfolgen. Das sei bisher nicht vorgesehen, da für die der Baumaßnahme zum Opfer fallenden Streuobstbäume keine neuen ortsnah gepflanzt würden.*

Dabei bestehe die Möglichkeit, entweder wie bei Ziffer 2 dargelegt Ausgleichspflanzungen vorzunehmen oder am südlichen Ortseingang von Weiterdingen entlang der L 190. Dort existierten bereits öffentliche Flächen zwischen Radweg und Landesstraße, die sich für Streuobstbäume eignen würden, da sie keiner landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssten.

Die Bepflanzung sei möglich durch Rückgriff auf das „Alleenprivileg“, da es sich hier um das Wiederauffüllen einer Bestandsallee handele. Hilfsweise könne eine Tempo-reduzierung angeordnet werden, da unmittelbar der Ortseingang mit Tempo 50 folge, oder eine Leitplanke angebracht werden.

Fazit: Es gebe Ausgleichsmaßnahmen, die einen gleichwertigen und ortsnahen Ausgleich ermöglichen, und daher eindeutig vorzugswürdig seien.

Es sei klar, dass das Regierungspräsidium einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen herbeiführen müsse. Man biete dabei die Hilfe der Streuobstbaum-Initiative Hegau e. V. (STROBI) an (www.strobi-hegau.de), die seit über fünf Jahren erfolgreich mit der Gemeinde Hilzingen zusammenarbeite. Zweck des Vereins sei die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg durch die Erhaltung des von Streuobstwiesen historisch geprägten Landschaftsbildes des Hegaus sowie der Sicherung der ökologischen Vielfalt.

STROBI sei bereit, die Pflanzung und die Pflege von Streuobstbäumen, die als Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden sollen, zu übernehmen.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, die geplanten Ausgleichsmaßnahmen seien seines Ermessens nach ortsnah angelegt. Die Hilfe der Streuobstbaum-Initiative Hegau e. V. (STROBI) für die zusätzlichen Bäume auf den Flurstücken 13504/2, 13505/02, 1315/1.1 und 13515/2 werde von Seiten des Vorhabenträgers gern akzeptiert, um die lokale Straßenmeisterei bei der Baumpflege zu entlasten.

Der Vertreter der STROBI erläuterte dazu im Erörterungstermin, dass die Streuobst Initiative Singen-Hegau mit Unterstützung des Lions Club Singen-Hegau die Neuanpflanzung von 46 Streuobstbäumen plane und dass die Hälfte dieser Bäume als Ersatz für die im Zuge der Maßnahme entfallenden Bäume angerechnet werden könnte. Dies wurde seitens des Vorhabenträgers ausdrücklich begrüßt und angekündigt, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Der Ausgleich der entfallenden Streuobstbäume wurde unter Punkt 7.4.3.1 ausführlich erörtert. Hierauf wird verwiesen. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

7.4.3.5 BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Der BUND Landesverband Baden-Württemberg hat im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Im Erörterungstermin erkundigte sich die Vertreterin des BUND aber, ob bei der Waldumwandlung (Wiese zu Wald) bei Anseltingen mehr Wald umgewandelt werde, als für den Ausgleich benötigt. In Baden-Württemberg würden mehr Offenlandbiotope benötigt als Waldbiotope. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme werde von ihr daher angezweifelt.

Der Vorhabenträger erklärt dazu, dass man auch nur die halbe Fläche hätte verwenden können. Die Bewirtschaftung der dann kleineren Wiese sei aber kaum mehr möglich gewesen. Auch sei es ökonomischer eine größere Fläche (auch auf Vorrat) zu bepflanzen als nur kleine Teilstücke. Die Maßnahme sei auch mit der Forstbehörde abgesprochen.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese LBP-Maßnahme nicht zu beanstanden. Die Höhere Forstbehörde hat die Maßnahme in ihrer Stellungnahme zum forstlichen Ausgleich als erforderlich erachtet und die Verwendung der überschüssigen Ausgleichsfläche für andere Vorhaben ausdrücklich angeregt. Die Argumentation des Vorhabenträgers ist daher nachvollziehbar und ein Änderungs- oder Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

Weiter erkundigte sich die Vertreterin des BUND bei der Unteren Naturschutzbehörde, ob bezüglich der Schmetterlinge ein Verbotstatbestand nach § 44a Bundesnaturschutzgesetz verletzt würde. Der Naturschutzbeauftragte des Landratsamtes erklärte daraufhin, dass dies im Artenschutzrechtlichen Gutachten behandelt würde. Eine Ergänzung des Gutachtens sei allerdings notwendig, da im direkten Straßenbereich- und Radwegbereich auch Futterpflanzen der Schmetterlinge vorkämen.

Der Vorhabenträger hat im Nachgang zum Erörterungstermin abgewogen, ob sich der anteilige Verlust der FFH-Mähwiesen durch den geplanten Radweg negativ auf Schmetterlinge auswirken könnte. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass der vergleichsweise kleinflächige Verlust von insgesamt 980m² der FFH-Mähwiesen durch den Radwegbau aufgrund der bestehenden Gesamtgröße der verbleibenden angrenzenden FFH-Mähwiese von 3,9ha und der zahlreichen weiteren FFH-Mähwiesen im Umfeld keine erhebliche Beeinträchtigung von lokalen Populationen grünlandgebundener Schmetterlingsarten durch Verknappung des Lebensraumes und Nahrungsangebotes zur Folge habe.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erscheinen die Erwägungen des Vorhabenträgers in diesem Kontext ausreichend. Darüberhinausgehende Untersuchungen seien im Hinblick auf das zu erwartende Ergebnis nicht verhältnismäßig.

Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich kein rechtliches Erfordernis, tiefergehende Untersuchungen zu den Schmetterlingsvorkommen durchzuführen. Wie auch von der Fachbehörde bestätigt, ist nicht zu erwarten, dass ein potentielleres Untersuchungsergebnis Änderungen für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zur Folge hat. Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind insoweit nachvollziehbar.

Zusammenfassend stehen Naturschutzbelange dem beantragten Radweg an der L 190 bei Einhaltung der LBP-Maßnahmen und der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss daher nicht entgegen.

7.5 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Die Untere Wasserschutzbehörde und die Untere Boden- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Konstanz haben dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 18.11.2020 aus wasserwirtschaftlicher und abwassertechnischer Sicht zugestimmt. Darüber hinaus haben sie sich wie folgt geäußert:

Durch die Errichtung des Radweges erfolge ein Eingriff in das Schutzgut Boden von 88.369 Ökopunkten (ÖP). Der Ausgleich dieses Eingriffes solle schutzgutübergreifend erfolgen. Durch die Kompensationsmaßnahmen 8A/E und 9A/E könnten 30.450 ÖP ausgeglichen werden. Die restlichen Ökopunkte von 123.532 inklusive Pflanzen/ Biotop/ biologische Vielfalt würden aus der privaten Ökokontomaßnahme entnommen. Der Eingriff sei somit ausgeglichen. Die entsprechenden Maßnahmen seien umzusetzen. Während und vor den Baumaßnahmen seien Nebenbestimmungen zum „Bodenschutz“ zu berücksichtigen, die die Untere Wasserschutzbehörde auch im Einzelnen auflistet.

Auf eine Widergabe der geforderten Nebenbestimmungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Sie wurden unverändert in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen und können dem Gliederungspunkt VII (dort „Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten“) entnommen werden.

Die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen hat der Vorhabenträger zugesagt. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde auch ein Bodenschutzkonzept erstellt und es werde eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt. Das Bodenschutzkonzept einschließlich der bodenkundlichen Baubegleitung ist auch Gegenstand der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) vorgesehenen Minimierungsmaßnahme 5 M und damit Teil der festgestellten und verbindlichen Planunterlagen.

Daneben hat die Untere Wasserschutzbehörde den folgenden allgemeinen Hinweis gegeben:

Auf dem Flurstück Nr. 3770 auf Gemarkung Welschingen befindet sich die Altablagerung „Lindenrain“. Diese sei laut Aktenlage mit Bauschutt, Erdaushub und Hausmüll verfüllt. Dies sei bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen, dementsprechend könnten erhöhte Entsorgungskosten entstehen.

Der Vorhabenträger hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und wird ihn bei der weiteren Baumaßnahme berücksichtigen. Regelungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hieraus nicht.

Im Hinblick auf das geplante Brückenbauwerk über den Mühlebach wurde die Untere Wasserbehörde von der Planfeststellungsbehörde zum Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 WG BW um ergänzende Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 25.05.2022 hat sich die Untere Wasserbehörde wie folgt dazu geäußert:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht könne man zum jetzigen Zeitpunkt anhand der vorliegenden Planzeichnung keine fachtechnische Stellungnahme und rechtsverbindlichen Nebenbestimmungen abgeben. Dazu benötige man eine detailliertere Planung des Brückenbauwerks inklusive Querschnitten.

Die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau der Brücke könne gerne bei der Behörde zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Nach Angaben des Vorhabenträgers konnte noch keine detailliertere Planung für das vorgesehene Brückenbauwerk erstellt werden, da die Baugrunduntersuchung erst kürzlich abgeschlossen wurde.

Eine sachgerechte Entscheidung über die wasserrechtliche Zulässigkeit des Brückenbauwerks ist daher zum Entscheidungszeitpunkt nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde macht deshalb von der Möglichkeit nach § 74 Abs. 3 LVwVfG Gebrauch, die wasserrechtliche Genehmigung einer späteren abschließenden Regelung vorzubehalten. Dieser Entscheidungsvorbehalt umfasst nur die wasserrechtliche Genehmigung für das Brückenbauwerk, die grundsätzliche Zulässigkeit des Gesamtvorhabens einschließlich des Baus einer Brücke bleibt davon unberührt.

Voraussetzungen für einen Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 LVwVfG sind die Unmöglichkeit einer abschließenden Entscheidung und die Vereinbarkeit mit dem Abwägungsgebot.

Da die Planunterlagen für die in Rede stehende Brücke noch nicht fertiggestellt sind, kann die wasserrechtliche Zulässigkeit ausweislich der fachlichen Stellungnahme

der unteren Wasserbehörde nicht abschließend beurteilt werden. Demgemäß fehlt es an der Entscheidungsreife für diesen Teilaspekt des Vorhabens.

In Bezug auf das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt das BVerwG in ständiger Rechtsprechung, dass die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Feststellungen eine Lösung des offengehaltenen Problems nicht in Frage stellen dürfen. Außerdem darf die Planungsentscheidung durch die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange nicht nachträglich als unabgewogen erscheinen. Es muss deshalb im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige Belange nicht unverhältnismäßig zurückgestellt werden.

Die konkrete bauliche Ausgestaltung der Brücke hat keinen Einfluss auf den sonstigen Verlauf und Bau des Radweges. Angesichts der benachbarten bestehenden Brücke, mit der die L 190 über den Mühlebach geführt wird, erscheint die grundsätzliche Zulässigkeit eines Brückenbauwerks nicht problematisch. Auch von der Unteren Wasserbehörde wird der Bau einer Brücke nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern lediglich die konkrete Ausgestaltung problematisiert.

Weiterhin sind keine anderen öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die im Hinblick auf die Ausgestaltung der Brücke beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere Fischereifachliche Belange und Belange der Gemeinde bezüglich bestehender Kanäle und Leitungen wurden bereits in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verbindlich berücksichtigt und werden durch die wasserrechtliche Genehmigung nicht weitergehend tangiert.

Die Planfeststellungsbehörde kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass das Abwägungsgebot durch den Entscheidungsvorbehalt nicht verletzt wird.

Ein entsprechender Vorbehalt bezüglich der wasserrechtlichen Genehmigung für das Brückenbauwerk über den Mühlebach wurde daher in den Tenor zu diesem Beschluss aufgenommen. Dieser enthält auch eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage von Planunterlagen zum Bauwerk einschließlich Querschnitten.

7.6 Landwirtschaft

Die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Konstanz hat in ihrem Schreiben vom 18.11.2020 darauf hingewiesen, dass aus agrarstruktureller Sicht während der Bauphase die Bewirtschaftungsmöglichkeit und Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sichergestellt sein sollten. Die Einschränkungen während der Baumaßnahmen seien auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Gegen die Planungen bestünden grundsätzlich jedoch keine Bedenken.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich zugesagt, die Bewirtschaftungsmöglichkeit und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss aufgenommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den landwirtschaftlichen Belangen damit hinreichend Rechnung getragen.

7.7 Flurbereinigung

Mit Schreiben vom 23.10.2020 hat das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestünden. Auf diese Stellungnahme verweist auch die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde beim Landratsamt Konstanz mit Schreiben vom 18.11.2020.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass durch das beantragte Vorhaben keine Belange der Flurbereinigung betroffen werden.

7.8 Fischerei

Die Staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg hat in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 hinsichtlich der beim Ortseingang Welschingen für den Radweg über den Mühlebach zu errichtenden Brücke um Einhaltung der folgenden Vorgaben gebeten:

- 1. Sollte ein Eingriff in den Mühlebach erforderlich werden, so ist der Pächter des Fischereirechts spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu informieren. Eingriffe in den Mühlebach sind auf den Zeitraum 1. Mai bis 30. September eines Jahres zu legen.*
- 2. Zum Schutz des Fischbestandes sind Fische im Bereich 50 m ober- bis 100 m unterstrom der Baumaßnahme in Absprache mit dem Pächter des Fischereirechts zu bergen und umzusetzen. Ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Elektrofischerei ist spätestens 4 Wochen vor dem Befischungstermin bei der Fischereibehörde am Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, zu stellen.*
- 3. Unter der Brücke ist eine natürliche Sohle zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Mächtigkeit der Sohlsubstratschicht hat im Falle eines geschlossenen Brückenprofils mindestens 30 cm zu betragen.*

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben zugesagt und eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme 0V formuliert und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

Da die Vorgaben in der Maßnahme 0V die Vorgaben der Staatlichen Fischereiaufsicht wörtlich übernommen sind, wird auf eine zusätzliche Aufnahme in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verzichtet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist als Teil dieses Beschlusses verbindlich, sodass auch die Einhaltung der fischereifachlichen Anforderungen gewährleistet ist.

7.9 Forstwirtschaft

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz hat sich zu dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 18.11.2020 geäußert. Die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 17.11.2020 ebenfalls zu forstlichen Belangen Stellung genommen. Zusammenfassend wurde das Folgende vorgetragen:

- *Nach den Unterlagen sei die Variante 4 die Vorzugsvariante des Feststellungsentwurfes. Das bedinge die Inanspruchnahme von Wald. Die betroffene Waldfläche sei als Erholungswald der Stufe 2 und aufgrund des naheliegenden Schießstandes als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Darüber hinaus liege sie innerhalb des FFH-Gebietes 8218-341 Westlicher Hegau sowie des Landschaftsschutzgebiets 3.35.004 Hegau.*

Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme sei gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) eine Umwandlungsgenehmigung der Höheren Forstbehörde erforderlich. Für die gegebenenfalls notwendige befristete Umwandlung zur Baufeldfreimachung bzw. Anlage einer Baustraße sei eine befristete Umwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG notwendig.

Im vorliegenden Fall entfalte das Planfeststellungsverfahren diesbezüglich Konzentrationswirkung. Ungeachtet dessen sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtliche Genehmigung vorlägen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagene Ersatzaufforstungsmaßnahme müsse entsprechend den in der Stellungnahme genannten Anforderungen in Ihrem Umfang angepasst werden.

Der Vorhabenträger hat entsprechende Anpassungen am Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen, die im Folgenden im Einzelnen beleuchtet werden.

Angesichts der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG), ist die nach § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 LWaldG erforderliche forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung ebenfalls Gegenstand dieses Beschlusses. Die Höhere Forstbehörde hat insoweit am Ende ihrer Stellungnahme Vorschläge zu

Inhalt und Maßgaben gemacht, die untenstehend näher erörtert werden. Zum Umfang und den erforderlichen Nebenbestimmungen für die forstrechtliche Genehmigung wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

▪ *Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz:*

In den Planunterlagen werde zwischen anlagebedingten (dauerhaften) und baubedingten (temporäre Baustelleneinrichtungen) Auswirkungen unterschieden. In Ziffer 10 Waldausgleich des LBP (S. 31 LBP) werde nur die dauerhafte Waldinanspruchnahme durch den Radwegeneubau bilanziert. Böschungen und Radwegbankett seien nicht in die auszugleichende Bilanz hinzugerechnet worden. Nach § 3 StrG gehörten jedoch Böschungen und Bankett zum Straßenkörper und fielen nicht unter den Waldbegriff nach LWaldG. Auf die aktuelle Kommentierung zum LWaldG werde entsprechend verwiesen. Zudem werde diese Fläche von Seiten der Straßenbauverwaltung erworben und nach Maßnahmenplan Teil 4 mit Regiosaatgut angesät. Aus diesem Grunde sei der Böschungs- und Bankettbereich nach § 9 LWaldG zu bilanzieren.

Auch die Anlage einer Baustraße zwischen Baukilometer 3+580 und 3+720 als baubedingte Auswirkung nach § 11 LWaldG sei in den Unterlagen unter der Ziffer 10 des LBP nicht bilanziert worden. Die Baustraße werde nach Abschluss der Arbeiten nach Maßnahmenblatt 6A/G des LBP zurückgebaut und ein entsprechender Waldsaum durch Pflanzung standortheimischer Sträucher entwickelt.

Zwischenzeitlich habe das Planungsbüro der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz eine forstrechtlich aktualisierte Bilanz vorgelegt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Planunterlagen sei und nun hier wiedergeben werde:

Flst. Nr	Gemarkung	Waldbesitz	Dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG		Befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG
			Radweg	Böschung	Baustraße
3943	Welschingen	Privatwald	375 m ²	387 m ²	504 m ²
3944	Welschingen	Kommunalwald	12 m ²	4 m ²	16 m ²
3949	Welschingen	Kommunalwald	513 m ²	650 m ²	48 m ²
Summe			900 m²	1041 m²	568 m²

Man bitte, die vorliegende Bilanzierung im LBP zu berücksichtigen und zwischen dauerhafter und befristeter Waldinanspruchnahme nach §§ 9 und 11 LWaldG zu unterscheiden. Auch die forstrechtliche Ausgleichsbilanzierung für die dauerhafte Waldinanspruchnahme nach § 9 Abs. 3 LWaldG sei dementsprechend anzupassen.

Auf Grundlage der nachträglich übermittelten Flächeninanspruchnahmen entstände ein zusätzlich erforderlicher Kompensationsbedarf für Waldflächen in einem Umfang von 1.041 m². Der Gesamtkompensationsbedarf umfasse 1.941 m² Waldfläche. Dem Ansatz des LBP, einen Ausgleichsfaktor von 1,0 anzusetzen, könne aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden. Die im LBP dargestellte Ersatzaufforstung - Flurstück 930 - auf der Gemarkung Anselfingen werde für den forstrechtlichen Ausgleich als geeignet erachtet. Die Baustraße, welche im Bedarfsfall eingerichtet und nach Abschluss der Arbeiten wieder mit Sträuchern bepflanzt werde, erfordere keinen weiteren forstrechtlichen Ausgleich.

Der Vorhabenträger hat die forstliche Bilanz und den Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend überarbeitet und aktualisiert und geht nunmehr von einem Kompensationsbedarf in Höhe von rund 1.940 m² aus. Die vorgenommenen Änderungen der Planunterlagen wurden insoweit von den Forstbehörden für ausreichend erklärt.

- *Allgemein werde darauf hingewiesen, dass es seitens der Unteren Forstbehörde als notwendig erachtet werde, den Radweg entsprechend der Anforderungen, welche durch Forstmaschinen an die Befahrbarkeit gestellt werden, zu dimensionieren. Eine Befahrbarkeit des Weges von Fahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 13 t müsse aus Gründen des dauerhaften Erhalts der Verkehrssicherheit möglich sein.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in der Ausführungsplanung zu beachten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Den betroffenen Waldeigentümern werde empfohlen, die Verkehrssicherungspflicht entlang des geplanten Radwegs per Vertrag an den Vorhabenträger bzw. Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Radwege in diesem Ausbaustandard seien keine Waldwege mehr, deshalb habe der Waldeigentümer eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht.*

Hierzu hat der Vorhabenträger angekündigt, die Waldeigentümer entsprechend zu informieren. Dies wurde in den Maßgaben zu diesem Beschluss verbindlich festgehalten.

- *Zu Maßnahme 2 V Gehölzschutz während der Bauzeit:*

Die Wurzeln der Waldbäume erschließen einen Raum der etwa der Kronenprojektionsfläche entspreche. Aus diesem Grund sei neben Wurzelschäden durch Befahrung auch mit Schäden durch Baggerarbeiten zur Herstellung des notwendigen Unterbaus bzw. zur Profilierung zu rechnen. Diese könnten nicht vermieden werden.

Sollten durch Baggerarbeiten Hauptwurzeln (Durchmesser > 2 cm) gekappt werden müssen, sei in jedem Fall der zuständige Forstrevierleiter hinzuzuziehen. Dieser werde die Auswirkungen auf die Stabilität des betroffenen Baumes beurteilen. Hierbei könne es notwendig werden, weitere Bäume zu fällen. Die Grabarbeiten hätten in Anlehnung an die DIN 18920 zu erfolgen. Handschachtung oder das Absaugen des Bodensubstrats würden allerdings nicht als notwendig erachtet. Des Weiteren werde angemerkt, dass innerhalb des betroffenen Wäldchens Bäume wüchsen, welche eine Gefahr für die Verkehrssicherheit des künftigen Radweges darstellen und gegebenenfalls vor der Eröffnung gefällt werden müssten. Risiken beständen einerseits durch sogenannte Tiefwiesel (instabile Gabelung des Stammes in niedriger Höhe) sowie durch von Eschentriebsterben geschädigte Bäume. Bislang hätten diese Baumindividuen im Wald verbleiben können, da sie für die Landstraße kein Risiko darstellten.

Der Vorhabenträger hat dazu angegeben, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik und nach der DIN-Norm erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen zur Hinzuziehung des zuständigen Forstrevierleiters und zur Einhaltung der DIN-Norm bei Grabarbeiten aufgenommen.

▪ *Zu Maßnahme 4 V:*

Grundsätzlich spreche nichts gegen das Anbringen von Fledermaus-Flachkästen im Projektgebiet. Allerdings dürften die Kästen nicht wie formuliert „an vitalen Zukunftsbäumen“ angebracht werden. Zukunftsbäume dienen der Produktion von wertvollem Stammholz. Durch das Einschlagen von Nägeln oder Eindrehen von Schrauben werde das Holz dieser Bäume entwertet. Fledermauskästen könnten an solchen Bäumen montiert werden, die vital sind und gleichzeitig einen nur geringen Holzwert erwarten ließen. Die Maßnahme sei vorab mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen.

Die Formulierung der LBP-Maßnahme 4 V wurde vom Vorhabenträger entsprechend den Anmerkungen der Forstbehörden angepasst. Die Abstimmung mit der Revierleitung im Zuge der Umweltbaubegleitung wurde zugesagt und in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

▪ *Zu Maßnahme 6 A/G:*

Die zur Pflanzung vorgesehenen Arten seien aus den in den Anmerkungen zu LBP-Maßnahme 10 A aufgeführten Gründen rechtzeitig mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen. Invasive Arten oder solche, die einen negativen Einfluss auf autochthone Arten haben, dürften nicht aktiv eingebracht werden. Von der vorgesehenen Düngung sei abzusehen.

Man bitte um Aufnahme folgenden Hinweises: Die Auswahl der zu verwendenden Sträucher zur Schaffung eines ökologisch wertvollen Waldrandes erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz. Eine Startdüngung des Pflanzmaterials ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorstehenden Vorgaben in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verbindlich festgehalten.

▪ *Zu Maßnahme 10 A Aufforstung:*

*Die Pflanzliste für die Ersatzaufforstung sehe die Pflanzung des Runzelblättrigen Schneeballs (*Virburnum rhytidophyllum*) vor. Dem könne man nicht zustimmen. Der Runzelblättrige Schneeball werde in der „Grauen Liste“ (Beobachtungsliste) des Bundesamtes für Naturschutz geführt (vgl. Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen; S. Nehring et. Al; 2013). Die Art werde aufgrund ihres schnellen Wuchses verdächtigt, das Aufkommen einheimischer Arten zu behindern. Auch sei die nicht erwünschte Kreuzung mit dem einheimischen Wolligen Schneeball (*Viburnum lantana*) in freier Natur nachgewiesen worden. Alternativ könne Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*) oder Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) gepflanzt werden.*

Aus dem LBP gehe nicht hervor, ob bereits für das Flurstück 930, Gemarkung Anselfingen (Stadt Engen) eine Aufforstungsgenehmigung von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde nach § 25 LLG erteilt wurde oder diese ebenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch Anhörung der Unteren Landwirtschaftsbehörde integriert werde. Man bitte darüber hinaus im LBP sowie im Maßnahmenblatt 10 A die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage zu dokumentieren.

Man weise darauf hin, dass die vorgesehene Aufforstungsfläche von 3.400 m² die tatsächlich benötigte Ausgleichsfläche in Höhe von 1.941 m² übersteige. Die Differenz in Höhe von 1.459 m² zur vorgesehenen Gesamtaufforstungsfläche von 3.400 m² könne weiteren forstrechtlich ausgleichspflichtigen Vorhaben zur Verfügung stehen. Die Stadt Engen könne dieses Aufforstungsguthaben in Höhe von 1.459 m² der Höheren Forstbehörde melden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Arten für die Aufforstung im Rahmen der LBP-Maßnahme 10 A hat der Vorhabenträger die Ausgleichsmaßnahme in Absprache mit den Forstbehörden überarbeitet und die problematischen Arten ersetzt.

Nach den ergänzten Ausführungen des Vorhabenträgers im LBP liegt bislang keine Aufforstungsgenehmigung der Unteren Landwirtschaftsbehörde gemäß § 25 LLG vor. Die Voraussetzungen hierfür sind daher im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Vonseiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Konstanz wurde in der Stellungnahme vom 18.11.2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken bezüglich der Planung bestünden. Es ist nicht ersichtlich, dass sich durch die Anpassung der für die Aufforstung zu verwendenden Pflanzenarten die Betroffenheit landwirtschaftliche Belange geändert hat.

Es haben sich demgemäß im Verfahren keine Anhaltspunkte für einen Versagungsgrund nach § 25 Abs. 2 LLG ergeben, der einer Genehmigungserteilung nach § 25 Abs. 1 LLG entgegenstehen würde. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 LLG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch gemacht worden ist.

Unter dieser Maßgabe wird die Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Abs. 1 S.1, 3 LLG daher mit diesem Beschluss erteilt.

- *Abwägung und Bewertung: Aus folgenden Gründen sei aus Sicht der Höheren Forstbehörde der Neubau des Radweges zwischen Weiterdingen und Welschingen bei gleichzeitiger dauerhafter und befristeter Waldinanspruchnahme unter Berücksichtigung der oben genannten Berichtigung der Flächenangaben nach §§ 9 und 11 LWaldG genehmigungsfähig:*
 - *Das Vorhaben diene der Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer auf der stark befahrenen Landstraße L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen. Nach der Radwegkonzeption des Landkreises Konstanz werde somit eine Lücke des Radweges zwischen Gailingen und Welschingen geschlossen. Beide Sachverhalte lägen im öffentlichen Interesse.*
 - *Zudem würden für den Ausgleich der dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahme die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen entsprechend durchgeführt (Maßnahmen 2V, 6A/G und 10 A Aufforstung).*
 - *Die zeitlich befristet umgewandelte Waldfläche in der Größe von ca. 568 m² werde nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und wieder mit Waldsträuchern in Form eines Waldsaumes bestockt. Das Maßnahmenblatt 6A/G des landschaftspflegerischen Begleitplanes sei hierbei zu beachten.*
 - *Aus Sicht der Landesforstverwaltung seien die Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte Waldinanspruchnahme geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleiches zu erreichen.*
 - *Die dauerhaft beanspruchte Waldfläche sei mit ca. 1.941 m² vergleichsweise gering. Vor diesem Hintergrund sei das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfläche in der Abwägung als nachrangig einzustufen.*

- *Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stünden dem Vorhaben und der damit verbundenen Waldinanspruchnahme nach derzeitigem Stand nicht entgegen.*

Die Höhere Forstbehörde schlägt daher mit Schreiben vom 18.10.2021 im Rahmen einer Anhörung zu zwischenzeitlich erfolgten Änderungen an den Planunterlagen die Integration der nachfolgenden forstrechtlichen Genehmigung in den Planfeststellungsbeschluss vor:

- 1.1. *Die dauerhafte Umwandlung von ca. 1.940 m² Wald auf den Flurstücken mit den Nummern 3943 (Privatwald), 3944 und 3949 (jeweils Stadtwald Engen) der Gemarkung Welschingen des Stadtgebietes Engen, zwecks Neubau eines Radweges, wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.*
- 1.2. *Die befristete Umwandlung von ca. 600 m² Wald auf den Flurstücken mit den Nummern 3943 (Privatwald), 3944 und 3949 (jeweils Stadtwald Engen) der Gemarkung Welschingen des Stadtgebietes Engen, zwecks Errichtung einer Baustraße, wird gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.*

Auf eine Wiedergabe der Nebenbestimmungen zur vorstehend abgedruckten forstrechtlichen Genehmigung wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet. Diese wurden in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen und können dem Gliederungspunkt II.2. entnommen werden. Die vorgeschlagene Befristung der Genehmigung auf drei Jahre wurde durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Forstbehörde auf fünf Jahre verlängert. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Geltungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 75 Abs. 4 VwVfG) erreicht.

In der zweiten Stellungnahme vom 18.10.2021 hat die Höhere Forstbehörde zudem ergänzend die nachfolgenden Aspekte zur Begründung der vorstehenden vorgeschlagenen Genehmigung angeführt:

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen seien in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 1.940 m² großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Die genannten Nebenbestimmungen seien zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

- *Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht werde, sei die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung 2.1 versehen worden. Danach dürfe mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der Unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben habe.*

- *Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG habe mit der Nebenbestimmung 2.2 eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden müssen. Die Befristung sei so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden könne. Zudem sei bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.*
- *Rechtliche Vorgaben, die über das Forstrecht hinausgehen, seien zu beachten. Daher sei die Nebenbestimmung 2.3 aufgenommen worden.*
- *Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes seien Waldbesitzende zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff. LWaldG). Die Nebenbestimmungen 2.4 seien vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen.*
- *Nebenbestimmung 2.6 sei erforderlich, um sicherzustellen, dass die unter 1.2 bezeichneten, vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und mit Waldsträuchern wiederaufgeforstet würden.*
- *Die unter 2.7 nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme sei notwendig, um die mit der unter 1.1 genehmigten dauerhaften Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahme sei vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Waldbesitzerin vorgeschlagen worden. Aus Sicht der Landesforstverwaltung sei die Maßnahme geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleiches zu erreichen. Die Ausführungsfrist sei ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall könne eine Fristverlängerung beantragt werden.*

Im Übrigen hat die Höhere Forstbehörde in ihrem Schreiben vom 18.10.2021 im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergänzten und korrigierten Planunterlagen mitgeteilt, dass keine weiteren Anregungen bestünden.

Zu den Überarbeitungen der Planunterlagen angehört, hat die Untere Forstbehörde mit E-Mail vom 14.10.2021 ebenfalls mitgeteilt, dass sie keine weiteren forstlichen Einwände gegen das Vorhaben habe. Die in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Punkte seien angepasst worden.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass unter Berücksichtigung der erfolgten Überarbeitungen und der Aufnahme der dargestellten Nebenbestimmungen allen forstlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen wurde.

Die vorgeschlagene forstrechtliche Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.10 Straßenplanung

Die Untere Straßenbaubehörde beim Landratsamt Konstanz hat den geplanten Neubau des Radweges zwischen Weiterdingen und Welschingen in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2020 ausdrücklich begrüßt und darauf hingewiesen, dass der Radweg im Radwegkonzept des Landkreises enthalten sei. Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegten Planungsunterlagen. Die beiden Anschlussbereiche des Radweges an den Bestand (Bauanfang Weiterdingen und Bauende Welschingen) sollten jedoch entsprechend den „Musterlösungen Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg“ (Auflösung Zweirichtungsradweg) überarbeitet werden.

Der Vorhabenträger hat daraufhin den Anschlussbereich bei Baubeginn in Weiterdingen gemäß der genannten Musterlösung umgeplant. Für das Bauende beim Ortseingang Welschingen hat der Vorhabenträger hingegen darauf hingewiesen, dass hier ein Anschluss an einen bereits bestehenden Radweg erfolge und daher keine Anwendung der Musterlösung erfolge.

Hierzu erneut angehört, hat die Untere Straßenbaubehörde mit E-Mail vom 23.09.2021 mitgeteilt, dass ihre Stellungnahme mit den geänderten Unterlagen ausreichend berücksichtigt sei. Man bitte jedoch darum, im Bereich der Umplanung nach dem Musterblatt 9.5-2 die Kernfahrbahn mit mindestens 5,5 m zu belassen und entsprechend zu vermaßen. Die bauliche Ausführung der Einengung sei in den Unterlagen nicht zu erkennen, man bevorzuge aber eine Einengung über Markierung.

Der Vorhabenträger hat die Breite der Kernfahrbahn entsprechend geändert und die Planunterlagen korrigiert. Die exakte bauliche Ausgestaltung der Einengung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten und ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher hier kein weitergehender Regelungsbedarf.

7.11 Baurecht

Die Untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 18.11.2020 mitgeteilt, dass keine Belange der Unteren Baurechtsbehörde betroffen seien. Es sei nicht zu erkennen, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung des Radweges Gebäude oder Gebäudeteile neu errichtet oder abgebrochen werden sollen.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit baurechtlicher Belange und entsprechenden Regelungsbedarf.

7.12 Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat sich mit Stellungnahme vom 18.11.2020 wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Die geplante Radwegtrasse grenze in Höhe von Bau-Km 3+260 bis Bau-Km 3+460 an eine archäologische Verdachtsfläche, in der sich ein frühmittelalterliches Gräberfeld und eine mittelalterliche Hofwüstung befinden könnten.

Deshalb würden die aufgelisteten Nebenbestimmungen gefordert.

Da die Auflagen und Hinweise unverändert in die Maßgaben zu diesem Beschluss übernommen wurden, wird an dieser Stelle auf eine erneute Widergabe verzichtet. Sie können dem Gliederungspunkt VII. (dort „Denkmalschutz“) entnommen werden.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zugesagt.

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020 auf die folgenden Belange hingewiesen:

Im Bereich des Bauvorhabens befänden sich die folgenden archäologischen Kulturdenkmale:

- *Mittelalterliche/frühneuzeitliche Siedlungswüstung Rohrigenäcker/Hangenrain (Liste der KD lfd. Nr. 20, Prüffall). 1399 werde ein Gut zu Welschingen urkundlich erwähnt, genannt Hof von Craisingen. Im 15. Jh. sei er bereits in sechs Teile zerfallen und offenbar in den Welschinger Zwing und Bann einbezogen gewesen. Die Lokalisierung der Wüstung werde in die Nähe des alemannischen Gräberfeldes "Rohrige Äcker" (vgl. ADAB-Id. 106376818) vermutet, der damalige Umfang sei ungewiss.*
- *Gräberfeld unbestimmter Zeitstellung (vermutlich Frühmittelalter) im Gewinn Rohrige Äcker (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 28, Prüffall). Etwa 1895 seien ein Schwert, eine Speerspitze und ein großer Zahn (Eber) gefunden worden, die auf ein merowingerzeitliches Gräberfeld hinwiesen. Südlich lägen zwei mutmaßliche, stark verschliffene Grabhügel unbekannter Zeitstellung.*
- *Mittelalterliche Burganlage „Burgstall“ (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 19. Prüffall); Ca. 1 km südwestlich der Kirche in Welschingen werde an einem kleinen Bergvorsprung der ehemalige Burgstall des 13. Jh. lokalisiert, da sich auf der Gemarkungskarte Welschingen (1 : 10.000) von 1886 noch der Gewannname Burgstall an dieser Stelle befinde. 1337 werde ein castrum in villa vocitata Welschingen genannt.*

Zu den denkmalrechtlichen Schutzzieleen gehöre die substantielle Erhaltung und ungestörte Bewahrung der archäologischen Kulturgüter.

Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange werde erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Bereits jetzt weise man darauf hin, dass in und an den ausgreifenden Trassenkorridoren weitere archäologische Kulturdenkmale liegen könnten. Vorsorglich weise man darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden müsse. Falls dies nicht möglich sei, seien im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen des LAD, der Kreisarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.

Entsprechenden Nebenbestimmungen, wie sie auch in der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz gefordert werden, hat der Vorhabenträger zugestimmt. Sie wurden in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

Weitere Belange des Denkmalschutzes haben sich im Verfahren nicht ergeben.

7.13 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 – Referat 91) hat in seiner Stellungnahme vom 17.11.2020 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine fachgesetzlichen Regelungen entgegenstünden. Auch seien keine eigenen Planungen und Maßnahmen des Landesamtes berührt. Weder aus bodenkundlicher, noch aus rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht bestünden Bedenken gegen das Vorhaben. Zu geotechnischen Fragen hat das Landesamt auf folgendes hingewiesen:

Im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange erfolge keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliege, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfehle das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise:

- *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von tertiären Gesteinen, welche von quartären Ablagerungen aus Auenlehm, Hangschutt, Holozänen Abschwemmassen sowie der Kißlegg-Subformation mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.*

- *Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.*
- *Beim Hangschutt und Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.*
- *Die Holozänen Abschwemmmassen sowie die Ablagerungen der Kißlegg-Subformation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.*

Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde.

Der Vorhabenträger hat hierzu angegeben, dass ein Baugrundgutachten vorhanden sei und eine ingenieurgeologische Betreuung zugesagt. Bedenken gegen die Übernahme der Hinweise wurden nicht geäußert.

Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Einschätzung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau an. Die Zusage des Vorhabenträgers zur ingenieurgeologischen Betreuung sowie die geotechnischen Hinweise wurden in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

7.14 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die im Kontext zur Strom-, Gas- und Wasserversorgung angehörten Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen das hier gegenständliche Vorhaben vorgetragen.

Die Energiedienst Netze GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2020 ergänzend auf die folgenden Punkte hingewiesen:

Die Gemarkung Welschingen werde von den Stadtwerken Engen versorgt. Man bitte darum zu beachten, dass im Bereich Weiterdingen bereits Kabel der Energiedienst Netze GmbH verliefen. Details dazu seien auf der Internetseite <https://plan-service.regiodata-service.de> zu sehen. Falls die Kabel gesichert werden müssten, solle dies mit dem Betriebsstützpunkt in 78166 Donaueschingen, Prinz-Fritzi-Allee 2 abgesprochen werden. Der Ansprechpartner sei unter der Telefonnummer 07623 92-2809, oder per Mail an Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de zu erreichen.

Außerdem kreuze auch eine 20-kV-Freileitung am Anfang von Weiterdingen die L190 (siehe Lageplan und Profilplan). Bei den geplanten Arbeiten solle das „Merkblatt für Bauarbeiten in der Nähe von Starkstrom-Freileitungen“ (B054) beachtet werden. Dieses solle an den Bauunternehmer und den Bauleiter weitergeleitet werden.

Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der bestehenden Freileitung bei der weiteren Planung zugesagt und das angeführte Merkblatt zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

7.15 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die angehörteten Träger öffentlicher Belange im Bereich der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung haben zum Vorhaben nicht Stellung genommen oder mitgeteilt, dass keine Versorgungsanlagen betroffen seien.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass diesbezügliche Belange durch das Vorhaben nicht tangiert werden und kein entsprechender Regelungsbedarf besteht.

7.16 Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 06.10.2020 (bzw. 19.08.2021 Polizeipräsidium Konstanz) angehört, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder sind nicht betroffen:

Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg – Referat 46 – Höhere Straßenverkehrsbehörde
Regierungspräsidium Freiburg – Referate 55 u. 56 – Naturschutz, Recht und Landschaftspflege
Polizeipräsidium Konstanz
IHK Hochrhein-Bodensee
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
Bundesamt für Güterverkehr
Handwerkskammer Konstanz
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands – Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Südwest, FRI-SW-L(A)
Südbadenbus GmbH
VHB Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
Netze BW GmbH
Vodafone BW GmbH / Unitymedia GmbH
NetCom BW
bnNETZE
Thüga Energienetze GmbH
Transnet BW GmbH
terranets.bw
Stadtwerke Engen GmbH

8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

8.1 Allgemeines zum Grunderwerb

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen festgestellt. Hierzu gehören nicht der zum Bau des Vorhabens erforderliche Grunderwerb und die damit zusammenhängenden Entschädigungsleistungen sowie ein eventueller Flächentausch.

Diese Fragen sind Gegenstand der vor Baubeginn durch den Vorhabenträger durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen:

Im Fall von Grunderwerbsverhandlungen durch den Vorhabenträger wird diesen ein durch vereidigte Sachverständige ermittelter Kaufpreis zugrunde gelegt. Dieser richtet sich nach dem Nutzwert des Grundstückes. Sollte keine Einigung erreicht werden können, werden diese Fragen in einem separaten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren behandelt. In diesem Verfahren hat der Planfeststellungsbeschluss eine enteignungsrechtliche Vorwirkung - dies bedeutet, dass der festgestellte Plan für die Enteignungsbehörde verbindlich ist und die Zulässigkeit der Enteignung begründet.

Im Übrigen ist eine solche Grundstücksinanspruchnahme nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 71, 166 [168] = NVwZ 1986, 121 L) dann zulässig, wenn die Planung vernünftigerweise geboten ist und das Gemeinwohl nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die Enteignung des privaten Grundbesitzes des konkreten Betroffenen rechtfertigt.

8.2 Vorbringen einzelner Einwender wegen Grundstücksinanspruchnahmen bzw. Betriebsbetroffenheit

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft, welche Einwendungen im Hinblick auf Grundstücksinanspruchnahmen und/oder auf die Betroffenheit ihres landwirtschaftlichen Betriebes erhoben haben. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender sowie die Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Grundstücke geschwärzt. Die jeweiligen Einwender erhalten

mit der nach § 74 Abs. 4 LVwVfG vorgeschriebenen Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses einen Auszug der Ausführungen zu ihrer Einwendung ohne Schwärzungen.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs.1 S. 2, 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG).

Einwender Nr. 1

Der Einwender hat mit Schreiben vom 08.10.2020 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer der von der Planung betroffenen Grundstücke Flst. Nr. 727, 730 und 913 auf Gemarkung Weiterdingen, die er auch selbst bewirtschaftet.

Zu dem Vorhaben trägt er das Folgende vor:

- *Da er als Nebenerwerbslandwirt auf die Flächen angewiesen sei, bestünde großes Interesse daran, im Rahmen der Grundstücksverhandlungen Ersatzflächen zu übernehmen. Es sei für ihn auch denkbar, als Tauschfläche eine größere Fläche als die abzugebende zu erhalten und etwaige Mehrfläche auch käuflich zu erwerben. Da er in der Vergangenheit Ökopunkte generiert habe, könne der anfallende Kaufpreis evtl. auch mit Ökopunkten beglichen werden.*

Diesbezüglich hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass eine derartige Zusage nicht erteilt werden könne. Flächentausch sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies werde im späteren Grunderwerb geregelt. Beim gegenwärtigen Verfahrensstand verfüge der Vorhabenträger noch nicht über Flächen. Im Eigentum des Bundes oder Landes lägen hier keine Flächen. Machbar wäre ein derartiges Vorgehen daher nur über kommunale Flächen.

Bei den Anmerkungen des Einwenders handelt es sich tatsächlich um Fragen, die dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert sind und die erst im Rahmen von Grundstücksverhandlungen oder einem potentiellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommen. Die Ausführungen des Einwenders richten sich nicht gegen das Vorhaben als solches, sondern betreffen lediglich die Modalitäten für den Ausgleich des zu erwartenden Eigentumsverlustes. Eine Regelung im Rahmen dieses Beschlusses kann daher nicht vorgenommen werden.

- *Aufgrund der vorliegenden Pläne scheine der Abstand zwischen Radweg/Bankett und bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche zu gering. Hier stehe die Befürchtung nahe, dass die Landwirte - wie sie ja auch rechtlich dürften - bis zur Grund-*

stücksgrenze ihr Feld bestellen und es dann zu entsprechenden Schäden am Radweg kommen könne. Vor diesem Hintergrund werde angeregt, dass der Träger im Bereich zwischen Radweg/Bankett und bewirtschafteter Fläche einen kleinen Streifen mehr erwirbt.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass derartige Schäden nicht bekannt seien. Man sehe daher keine Veranlassung, das Bankett zur bewirtschafteten Fläche zu vergrößern. Ferner sei ein größerer Flächenerwerb auch für die Landwirte nachteilig.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine dringenden Anhaltspunkte, dass Schäden am Radweg zu befürchten sind. Die Planungen sehen ein Bankett von 0,5 m vor, sodass ein gewisser Abstand zu den bewirtschafteten Flächen gewährleistet ist. Ein Regelungsbedarf ergibt sich hier daher nicht.

Zusammenfassend ergeben sich daher keine Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben zum Bau eines Radweges an der L 190 entgegenstehen.

Einwender Nr. 2

Der Einwender hat mit Schreiben vom 16.10.2020 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 3786 auf Gemarkung Welschingen und hat sich wie folgt geäußert:

Das Erfordernis eines neuen Radweges scheine nicht gegeben zu sein. Er hoffe, dass dadurch keine weiteren Kosten auf ihn zukommen. Der Pächter sei von dem Vorhaben unterrichtet.

Zur Erforderlichkeit des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde unter dem Gliederungspunkt „3. Erforderlichkeit“ bereits ausführliche Erwägungen angestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Das Entstehen weiterer Kosten für den Einwender ist nicht ersichtlich. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwender Nr. 3

Der Einwender hat mit Schreiben vom 16.11.2020 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer der Grundstücke Flst. Nr. 904 und 910 auf Gemarkung Weiterdingen und hat zu dem Vorhaben das Folgende vorgetragen:

- *Zum Grundstück 904 befinde sich eine genehmigte Zufahrt die auf eigene Kosten des Einwenders asphaltiert worden sei. Nach dem Bau des Radweges solle die Einfahrt wiederhergestellt werden. Die Fläche solle wieder ca. 75 m² groß sein und an den Radweg und die L 190 anschließen. In den Entwürfen des Radwegeverlaufes sei die Einfahrt nicht eingezeichnet.*

Die Wiederherstellung der Einfahrt wurde vom Vorhabenträger zugesagt und in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Da der Einwender Vollerwerbslandwirt sei, sei er auf Tauschfläche angewiesen und würde gerne die verlorene Fläche gegen Grünland oder Ackerland tauschen. Ein passendes Flurstück befinde sich in Gemeindeeigentum und habe die Flst.Nr. 2333. Ein anderes gehöre der Landsiedlung BW.*

Der Vorhabenträger hat wiederum mitgeteilt, dass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine Zusage erteilt werden könne.

Auch hier muss die Planfeststellungsbehörde darauf hinweisen, dass es sich bei der Frage nach Tauschflächen um Aspekte des Grunderwerbs handelt, die nicht in diesem Beschluss geregelt werden können.

Unter Berücksichtigung der in den Beschluss aufgenommenen Zusage, ergeben sich keine privaten Belange dieses Einwenders, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Einwender Nr. 5

Der Einwender hat sich im Rahmen einer ergänzenden Anhörung zu Planänderungen nach dem Erörterungstermin am 04.04.2022 wie folgt geäußert:

Sollte der Radweg ca. 3,5 m in sein Grundstück verbreitert werden, habe er große Schwierigkeiten in sein Grundstück zu gelangen. Der für ihn jetzt flach zu befahrene Weg falle weg. Er könne sich dann vorstellen, dass er die Pflege der Obstbäume nicht mehr vornehmen könne. In Bezug auf eine Zufahrt zu den Obstbäumen sei er für ein Gespräch gerne bereit.

Hierzu hat der Vorhabenträger zugesagt, dass die Zufahrt zum Grundstück gewährleistet werde. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Den privaten Belangen dieses Einwenders wurde damit Genüge getan.

Einwender Nr. 6

Im Zuge der Anhörung zu Planänderungen nach dem Erörterungstermin hat sich der Einwender mit Schreiben vom 04.04.2022 wie folgt geäußert:

Der Radweg quere sein Grundstück mit der Flurstücknr. 3943. Er frage sich, was mit dem Forstbestand auf der Fläche von 553 m² geschehe, die als sogenannte vorübergehende Inanspruchnahme erläutert sei. Für diese Fragen habe er bereits per E-Mail-Kontakt mit dem Vorhabenträger aufgenommen.

Aus dem zitierten E-Mail-Verkehr, der in Teilen auch der Planfeststellungsbehörde vorliegt, wird ersichtlich, dass es dem Einwender vor allem um die Begrifflichkeiten der vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahme geht. Seine Frage zielt insbesondere darauf ab zu erfahren, ob in den angegebenen Flächen bereits die Flächen für Befestigungs- und Bauarbeiten enthalten sind.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass zur Klärung der offenen Fragen am 13.04.2022 ein Ortstermin mit dem betreffenden Einwender stattgefunden habe. Hier seien alle Unklarheiten beseitigt worden. Der Forstbestand auf der vorübergehenden Inanspruchnahme werde gefällt. Ein Gutachter, der vom Referat 41 (Grund-erwerb) beauftragt werde, berechne die Entschädigung.

Ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten E-Mail-Verkehrs mit dem Einwender hat der Ortstermin zwischen Vorhabenträger und Einwender zur Klärung der vorstehenden Fragen stattgefunden. Substanzielle Kritikpunkte zur Planung auf dem betreffenden Flurstück wurden auch in Folge dieses Termins nicht vorgetragen. Demgemäß wird von der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass eine rechtswidrige Verletzung privater Belange nicht vorliegt.

Einwender Nr. 7

Der Einwender hat mit anwaltlichem Schreiben vom 08.04.2022 Einwendungen gegen die Umplanung zur Umfahrung von vier Streuobstbäumen an der L 190 erhoben. Diese wurden bereits im Rahmen der Naturschutzbelange (Punkt 7.4.3.2) ausführlich erörtert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Den Einwendungen wurde vollumfänglich gefolgt.

Einwender Nr. 8

Der Einwender hat sich nach den Planänderungen mit Schreiben vom 06.05.2022 wie folgt geäußert:

Sein Grundstück Nr. 3948 sei bisher ausschließlich über den Weg Nr. 3946 zugänglich. Mit dem geplanten Vorhaben werde aus diesem allerdings ein Radweg.

Er bitte darum mitzuteilen, ob der Radweg zukünftig weiterhin als Zufahrt (auch mit schweren Landmaschinen) genutzt werden könne. Dies stelle eine Voraussetzung zur Bewirtschaftung der Fläche dar.

Ebenso würde er gerne wissen, zu welchem Preis entsprechender Teil des Grundstücks erworben werden solle.

Im Rahmen der forstlichen Belange hat der Vorhabenträger bereits zugesagt, dass die Befahrbarkeit des Radweges für Forstmaschinen mit einer Achslast bis zu 13 t sichergestellt wird, um den dauerhaften Erhalt der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in diesen Beschluss, ist diese Zusage rechtsverbindlich. Damit wird auch dem Bedürfnis des Einwenders zur weiteren Nutzung des bestehenden Weges als landwirtschaftliche Zufahrt Genüge getan.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auch explizit zugesagt, dass der Radweg als Zufahrt zum Grundstück Nr. 3948 genutzt werden kann.

Wie bei den obenstehenden Einwendern dargelegt, handelt es beim Erwerbspreis für den Grundstücksteil um eine Frage, die dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert ist und die erst im Rahmen von Grundstücksverhandlungen oder einem potentiellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommt.

Unter Berücksichtigung der Zusage zur Befahrbarkeit mit Landmaschinen stehen dem Vorhaben zum Bau eines Radweges an der L 190 daher keine privaten Belange dieses Einwenders entgegen.

9. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offen-

kundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den ergänzenden Maßgaben angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses für verhältnismäßig.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen verbunden sind. Hierzu zählt insbesondere die Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen, die Versiegelung von Flächen, der Verlust von Streuobstbäumen, die Umwandlung von Waldflächen und die Inanspruchnahme von Flächen im privaten Eigentum. Diese Beeinträchtigungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die in diesem Beschluss aufgeführten Maßgaben aber auf das unabdingbare Maß begrenzt.

Zudem wird durch das Vorhaben der Lückenschluss im Radwegenetz des Landkreises Konstanz erreicht und eine attraktive Verbindung für Pendler, Schüler und zur Freizeitnutzung geschaffen. Weiterhin wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer maßgeblich erhöht, indem Radfahrer, die bislang auf der Landesstraße unterwegs waren, zukünftig auf den separaten Radweg zurückgreifen können.

Dem Antrag auf Planfeststellung kann deshalb – nachdem die Voraussetzungen des § 37 StrG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG vorliegen – entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der Planunterlagen werden in der Stadt Engen und der Gemeinde Hilzingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.